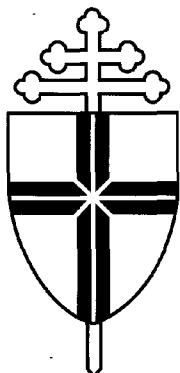


Andere Quellen

01.10.2005 Seite 1 von 48



G 20715 B

AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12
145. Jahrgang
Köln, den 1. Oktober 2005

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz	
Nr. 237 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. 11. 2005	275
Nr. 238 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls	276
Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands	
Nr. 239 Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	284
Nr. 240 Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	285
Nr. 241 Besonders Bevollmächtigter im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KZVK	291
Erlasse des Herrn Erzbischofs	
Nr. 242 Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen für das Erzbistum Köln	291
Nr. 243 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	291
Nr. 244 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse	291
Nr. 245 Ordnung für Praktikanten	292
Nr. 246 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	292
Nr. 247 Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Erzbistum Köln – PatUSO –	304
Nr. 248 Anerkennung von Schulmusikexamina für den kirchenmusikalischen Dienst	306
Nr. 249 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Reichshof	307
Nr. 250 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Eller-Lierenfeld	308
Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates	
Nr. 251 Bezug der neuen amtlichen für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz einheitlich vorgeschriebenen Formulare zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen	309
Nr. 252 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 20. November 2005	309
Nr. 253 18. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner	310
Nr. 254 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2005	310
Nr. 255 Buch- und Büchereisonntag am 6. November 2005	310
Nr. 256 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. 11. 2005	311
Nr. 257 Neue Namen von Seelsorgebereichen	311
Nr. 258 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2006	311
Nr. 259 Neue Beitragssätze für die C-Ausbildung	311
Nr. 260 Bewertung der Wohnungen von Geistlichen und Angestellten im Kirchendienst (Sachbezug) beim Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie Feststellung der Höhe der Miete	312
Nr. 261 Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz -KDO (AusfRL-KDO)	313
Nr. 262 Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik	314
Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 263 Weiterbildungsveranstaltungen für Priester	317
Nr. 264 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste	317
Nr. 265 Weiterbildungsangebote für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen	318
Nr. 266 Unio Apostolica	318
Nr. 267 Zu besetzende Pfarrerstelle	319
Nr. 268 Offene Stellen für Pastorale Dienste	319
Nr. 269 Personalchronik	319
Nr. 270 Pontifikalhandlungen	322

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 237 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. 11. 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag ist die diesjährige Diaspora-Aktion. Sie steht unter dem Leitwort „Komm, sag es ihnen weiter“. Unser Glaube lebt davon, dass wir ihn bekennen, auch und gerade jungen Menschen gegenüber.

Leicht und bequem ist das nicht. Jugendliche haben ihre Fragen und Zweifel, die uns oft quer kommen. Umso notwendiger brauchen sie unsere Begleitung, um sich dem Glauben öffnen und in ihm wachsen zu können. Das Bonifatiuswerk schafft durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Kinder und Heranwachsende in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Regionen.

Ich bitte Sie sehr herzlich um Ihre besondere Unterstützung der dortigen Kinder- und Jugendarbeit. Helfen Sie durch Ihre Spende am kommenden Diaspora-Sonntag, dass unser christliches Fundament auch die nächsten Generationen tragen wird. „Komm, sag es ihnen weiter“ durch Worte und Taten, nicht zuletzt auch durch das Gebet.

Mainz, den 25. April 2005

Für das Erzbistum Köln

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. November 2005, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 2 von 48

276 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

Nr. 238 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls

Die Beschlüsse der deutschen Bischofskonferenz zu den cc. 1067, 1121 § 1, 1126 und 1127 § 2 CIC wurden von der Kongregation für die Bischöfe rekognosziert am 22. Dezember 2004 (Prot. Nr. 834/84) und treten am 1. November 2005 in Kraft. Ehevorbereitung und Eheschließung sind von diesem Tag an gemäß dem Formular „Ehevorbereitungsprotokoll“ und der „Anmerkungstafel“ durchzuführen.

Bonn, den 18. Juli 2005

+ Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Partikularnorm zu c. 1067 CIC

I. Aufgebot

1. Form des Aufgebots:

Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

2. Ort des Aufgebots:

Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt.

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

3. Zeit des Aufgebots:

Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

4. Dispens vom Aufgebot:

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.

II. Formular des Ehevorbereitungsprotokolls mit Anmerkungstafel

(s. Seiten 277–284)

Partikularnorm zu c. 1121 § 1 CIC

Eintrag der Eheschließung

(vgl. Ehevorbereitungsprotokoll, s. Seiten 277–280)

Partikularnorm zu c. 1126 CIC

Erklärung und Versprechen bei konfessionsverschiedenen Ehen

Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß c. 1126 CIC die Bejahung folgender Fragen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der Katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Pfarrer oder Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

Partikularnorm zu c. 1127 § 2 CIC

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform bei konfessionsverschiedenen Ehen

Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (s. 1127 § 2 CIC). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 CIC zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat / Generalvikariat.

Ehevorbereitungsprotokoll

– Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung

(s. Seiten 277–280)

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

(s. Seiten 281–284)

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 3 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

277

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/ Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei⁽¹⁾ (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ja nein

Traugespräch geführt am _____

von _____
(ggf. im Auftrag von)

Aufgebot⁽²⁾ (Pfarrei[en] und Datum) _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung

Zivileheschließung⁽³⁾ am _____

- Mann: _____

in _____

- Frau: _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr

in _____

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei) _____

- Brautmesse Wortgottesdienst
 Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers (bei konfessionsverschiedener Ehe)⁽⁴⁾
 Dispens von der kanonischen Eheschließungsform (Eintrag in C.23.f)

	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Konfession/Religion⁽⁵⁾		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Austritt aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Beruf		
5. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße Hausnr.) ⁽⁶⁾ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Bei kath. Soldaten: Anschrift des kath. Standortpfarrers		
6. a) Name des Vaters		
ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der Mutter		
ggf. auch Geburtsname, Konfession/Religion		

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 4 von 48

278 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

	Bräutigam	Braut
7. Nachweis des Ledigenstandes durch ⁽⁷⁾		
8. Frühere Eheschließung(en) ⁽⁸⁾ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
9. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kinder aus einer früheren Verbindung? ⁽⁹⁾		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
10. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

I. Prüfung

11. Ehehindernisse ⁽¹⁰⁾		
12. Konfessionsverschiedenheit ⁽¹¹⁾		
13. Trauverbote ⁽¹²⁾		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflösbaren Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ⁽¹³⁾ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelchen Bedingungen schließen? ⁽¹⁴⁾		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Untgetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ⁽¹⁵⁾	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 5 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln 279
Stück 12 · 1. Oktober 2005

V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).⁽¹⁶⁾
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.⁽¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten⁽¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Dispens vom Aufgebot
b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit

Dispensgrund: _____

- c) Erlaubnis zu einer Brautmesse⁽¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
d) Dispens vom Ehehindernis

Dispensgrund: _____

- e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁰⁾

Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):

- schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 (anderer) Dispensgrund _____

Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung

in der _____-Kirche⁽²¹⁾ zu _____, am _____ Datum

Konfession, Name

PLZ, Ort

Datum

nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____

- g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)
h) das Nihil obstat⁽²²⁾ wegen _____
i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigelegt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis (Zutreffendes ankreuzen)

- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
b) Kraft verliehener Befugnis⁽²³⁾ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam⁽²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 6 von 48

280 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vormerkung

I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein⁽²⁵⁾

27. Traubefugnis cc. 1109, 1111 (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis

als Pfarrer als allgemein delegiert.

b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere⁽²⁶⁾ ich hiermit

Siegel _____

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. Traulizenz c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands

Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____

erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel _____

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

(Für Trauungen im Ausland erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.

Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____

(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname,
PLZ, Wohnort)

Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁷⁾ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____

(Konfession, Name)

(PLZ, Ort)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____

(PLZ, Ort)

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.⁽²⁸⁾

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 7 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **281**

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint, mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- (1) Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrei auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- (2) **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.
- (3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 25).
- (4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- (5) Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- (6) Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich seit **einem Monat ständig aufgehalten hat**, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird. Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort **wenigstens drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-)Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärggeistlichen einzutragen.
- (7) Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.
- (8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
 - a) Wenn die frühere Ehe wegen **Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 8 von 48

282 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

- b) Wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- c) Wenn die Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des *Nihil obstat* vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a–c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches *Ehenichtigkeits-* oder *Eheauflösungsverfahren* eingeleitet werden kann.
- (9) **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- (10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen. Ehehindernisse:
- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
 - Weihe (c. 1087);
 - ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - Frauenraub (c. 1089);
 - Gattenmord (c. 1090);
 - Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 – gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin – Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - Schwägerschaft – (cc. 1092 und 109 – nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater – Schwiegertochter; Stiefvater – Stieftochter);
 - öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 – nur in gerader Linie);
 - gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- (11) Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u. ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- (12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen. Trauerverbote nach c. 1071 § 1:
- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
 - bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
 - bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- (13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehwille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- (14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- (15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun. Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernststen Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann. Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 9 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln 283
Stück 12 · 1. Oktober 2005

- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
- Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u. a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- (16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- (17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- (18) Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- (19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- (20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat. Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- (21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehemillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehemillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23 f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen. Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).
- (22) Das Nihil **obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillenen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
- (23) Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 10 von 48

284 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

- f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18)
- g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- (24) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- (25) In der Bundesrepublik Deutschland hat die Zivileheschließung der kirchlichen Trauung vorzuziehen. Die Brautleute sind verpflichtet, vor der kirchlichen Trauung eine Bescheinigung über die Zivileheschließung (z. B. Stammbuch der Familie vorzulegen. Wird das vergessen oder erfolgt die Vorlage aus irgendwelchen Gründen nicht rechtzeitig, so ist die Bescheinigung in jedem Fall nach der kirchlichen Trauung einzureichen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde. Falls eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt bzw. nicht nachgereicht wurde, ist dies unter Angabe der Gründe dem Generalvikariat/Ordinariat zu melden. Vor allem ist anzugeben, aufgrund welcher Tatsachen das Faktum der Zivileheschließung vor der kirchlichen Trauung feststand.
- (26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- (27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- (28) Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 239 Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 25. 11. 2004 die Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. 6. 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Satzung vom 25. 3. 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Seite 247 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „von Anwartschaftsberechtigten und Anwartschaften von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen“ durch die Worte „aus Anwartschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Regelung ersetzt:
„²Dabei ist als Rechnungszins eine Verzinsung von 2,75 v. H., höchstens jedoch der in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz zugrunde zu legen.“
- c) Die Sätze 4 bis 8 werden zu Sätzen 3 bis 7.

2. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zeitrente“ durch das Wort „Rente“ ersetzt.

3. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „frühere Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt“ gestrichen.
- c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,“

4. § 32 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungszeiten bei Zusatzversorgungseinrichtungen im Rahmen einer Vereinbarung nach § 27 Absatz 1 Buchst. a zusammengerechnet.“

5. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden im ersten Halbsatz hinter dem Wort „Renten“ die Worte „aus einer Pflichtversicherung“ eingefügt sowie die Worte „sowie Renten, bei denen Rentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. ESzG gefördert werden,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3; in Absatz 3 wird das Wort „Lebensalter“ durch das Wort „Alter“ ersetzt und vor dem Doppelpunkt werden die

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 11 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **285**

Worte „; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Renten aus einer freiwilligen Versicherung werden entsprechend § 3 BetrAVG abgefunden. ²Die Abfindung kann sowohl von der Kasse als auch auf Antrag des Versicherten vorgenommen werden. ³Für die Höhe des Abfindungsbetrages ist der versicherungsmathematische Barwert maßgebend. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.“

e) Absatz 6 wird zu Absatz 5, wobei die Ziffer „2“ in Satz 1 durch die Ziffer „4“ zu ersetzen ist.

f) Die Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 6 und 7.

6. In § 48 Absatz 2 entfällt zu Beginn des Absatzes das Wort „Der“.

7. In § 62 Absatz 4 Satz 2 werden nach der Ziffer „1“ die Worte „und 2“ eingesetzt.

8. In § 65 Satz 3 werden die Worte „v. H.“ durch das Wort „Prozentpunkten“ ersetzt.

9. In § 66 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²§ 32 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Satzung

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung am 23. 8. 2004 die folgende Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch die Worte „mindestens zwei“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Die Vierte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. 11. 2004 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 21. 6. 2005 genehmigt. Die Änderung des § 4 Absatz 1 Satz 1 wurde am 23. 8. 2004 vom Verband der Diözesen Deutschlands beschlossen. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Vierte Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des § 4 Absatz 1 Satz 1 am 23. 8. 2005 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 29. August 2005

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 240 Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat am 25. 11. 2004 die Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutsch-

lands beschlossen; diese Vorschriften hat der Verband der Diözesen Deutschlands in seiner Vollversammlung am 21. 6. 2005 genehmigt:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Allgemeine Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Die Kasse hat ihre Wirtschaftsführung so einzurichten, dass die stetige Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist.
- (2) Die Kasse hat die erforderlichen regelmäßigen Einnahmen aus Beiträgen und aus den laufenden Erträgen ihres Vermögens zu beschaffen. Soweit diese nicht für den satzungsmäßigen Aufwand und für den laufenden Verwaltungsaufwand benötigt werden, sind sie dem Kassenvermögen zuzuführen.
- (3) Der Aufwand der Kasse für satzungsmäßige Leistungen und die Verwaltungskosten sind – soweit sie nicht aus laufenden Erträgen zu decken sind – aus dem Kassenvermögen zu finanzieren (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Kassensatzung).
- (4) Die Kasse darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Aufnahme von Krediten bedarf einer Höhe nach bestimmten oder bestimmbar Ermächtigung im Wirtschaftsplan.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr (§ 1 Abs. 3 Kassensatzung).

§ 3 Umfang und Organisation des Rechnungswesens

- (1) Das Rechnungswesen der Kasse umfasst den Wirtschaftsplan, den Finanzplan, den Zahlungsverkehr, die Buchführung, den jährlichen Rechnungsabschluss, das Berichtswesen mit Lagebericht und Zwischenberichten sowie die Kostenrechnung.
- (2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind in einer Abteilung der Kasse zu vereinigen.
- (3) Feststellungsbefugte und Anordnungsbefugte dürfen an der Abwicklung des Zahlungsverkehrs nicht beteiligt sein. Buchhaltungs- und Zahlungsverkehrsgeschäfte sind verschiedenen Bediensteten zu übertragen, die sich nicht vertreten sollen. Mitarbeiter der Buchhaltung und des Zahlungsverkehrs dürfen keine Zahlungsanordnungen erteilen.

Zweiter Abschnitt

Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans

§ 4 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Kasse. Er besteht aus der Zusammenfassung aller planbaren Erträge und Aufwendungen in der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 26 Abs. 2). Zum Vergleich sind die Zahlen des Wirtschaftsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 12 von 48

286 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

- (2) Dem Wirtschaftsplan sind insbesondere beizufügen:
 - ◆ ausreichend begründete Erläuterungen einzelner erfolgswirksamer Erträge/Aufwendungen (insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen)
 - ◆ eine Zusammenstellung der geplanten Sachinvestitionen (einschließlich Begründung)
 - ◆ der Stellenplan.
- (3) An die in den Erläuterungen des Wirtschaftsplans enthaltenen Ansätze ist der Vorstand nach Maßgabe dieser Durchführungsvorschriften gebunden. Hier von unberührt bleiben die Regelungen über die vorläufige Wirtschaftsführung (§ 7). Einzelner Aufwand kann in begründeten Fällen für deckungsfähig erklärt werden.
- (4) Der Stellenplan ist eine Übersicht über alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Arbeitszeitbudgets je Vergütungsgruppe. Zum Vergleich sind die hochgerechneten Zahlen des Vorjahres anzugeben.

§ 4 a Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan hat die Kasse einen fünfjährigen Finanzplan als Grundlage ihrer Wirtschaftsführung vorzulegen. Der Finanzplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Kasse voraussichtlich notwendig ist. Das erste Jahr des Planungszeitraums ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung, nach Jahren gegliedert. Er ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 5 Aufstellung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Vorstand bestimmt die mittelbewirtschaftenden Stellen der Kasse. Sie haben der Abteilung Rechnungswesen begründete Voranschläge für alle im kommenden Geschäftsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen vorzulegen.
- (2) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan und Stellenplan auf und leitet sie fristgerecht dem Verwaltungsrat zu. Mit dem Wirtschaftsplan übermittelt der Vorstand den Finanzplan.
- (3) Der Verwaltungsrat prüft die Vorlagen, stellt den Wirtschaftsplan und den Stellenplan fest (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a Kassensatzung) und beschließt zugleich den Finanzplan.
- (4) Der vom Verwaltungsrat festgestellte Wirtschaftsplan und Stellenplan sollen spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verband der Diözesen Deutschlands vorgelegt werden. Der Verband genehmigt den Beschluss des Verwaltungsrats über die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans (§ 9 Abs. 3 Kassensatzung) sowie des Finanzplans.

§ 6 Vollzug des Wirtschaftsplans

- (1) Die mittelbewirtschaftenden Stellen der Kasse haben die Entwicklung der Aufwendungen des Wirtschaftsplans für ihren Aufgabenbereich zu überwachen. Die zu geplanten Aufwendungen führenden Ausgaben sind so zu leisten, wie es zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Mittel erforder-

lich ist. Sie dürfen nur zu dem im Wirtschaftsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, in Anspruch genommen werden.

- (2) Die anfallenden Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu vereinnahmen. Sie dürfen nur für die in der Kassensatzung bestimmten Aufgaben verwendet werden.
- (3) Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind mit 2 % über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen, sofern dies nach Lage des Einzelfalles nicht unbillig ist.
- (4) Ansprüche können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (5) Ansprüche können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.
- (6) Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgen bis zu einer Höhe von
 - ◆ 1.000,00 € durch den Leiter Rechnungswesen
 - ◆ 5.000,00 € durch den Ressortleiter Finanzen
 - ◆ darüber hinaus durch den Vorstand.In den Fällen nach Absätzen 4 und 5 ist bei Beträgen über 15.000,00 € die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (7) Die Kasse kann in begründeten Einzelfällen davon absehen, Ansprüche von weniger als 100,00 € geltend zu machen.

§ 7 Übergangsermächtigung, vorläufige Wirtschaftsführung

- (1) Ist bis zum Beginn eines Geschäftsjahres der Wirtschaftsplan noch nicht genehmigt, so ist der Vorstand bis zur Genehmigung ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die den für den laufenden Geschäftsablauf notwendigen Aufwendungen entsprechen,
 1. um den Betrieb der Kasse in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
 2. um die von den Organen der Kasse beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
 3. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Kasse zu erfüllen.
- (2) Aufwand nach Ziffer 1 darf die bis zur Höhe der im Wirtschaftsplan des Vorjahres genehmigten Beträge nicht übersteigen.

§ 8 Mehraufwendungen

- (1) Mehraufwendungen bzw. nicht im Wirtschaftsplan und seinen Anlagen veranschlagte Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind. Der Mehrbedarf ist mit eingehender Begründung schriftlich beim Rechnungswesen anzufordern.
- (2) Mehraufwendungen, die sich aus Investitionen, Desinvestitionen oder Bewertungen der Kapitalanlagen ergeben, sowie Mehraufwendungen, welche zur Sicherung der Werthaltigkeit der Kapitalanlagen

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 13 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **287**

verausgabt werden, fallen nicht in den Regelungsbereich des § 8. Über die Mehraufwendungen wird dem Verwaltungsrat in seinen Sitzungen berichtet.

Mehraufwendungen bei gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Leistungen können unabhängig von ihrer Höhe durch den Vorstand bewilligt werden.

Die Leistung von übrigen Mehraufwendungen bedarf einer vorherigen Zustimmung. Der Vorstand entscheidet, soweit durch die Leistung von Mehraufwendungen 5% des Gesamtansatzes für Personal- und Sachaufwendungen (einschließlich der geplanten Sachinvestitionen) nicht überschritten werden, bei darüber hinausgehenden erforderlichen Leistungen mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsausschusses.

- (3) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat jeweils zu seinen Sitzungen die Aufwendungen gemäß Absatz 1 vor.
- (4) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für die Kasse Verpflichtungen entstehen können, für die Aufwand im Wirtschaftsplan nicht oder in nicht ausreichender Höhe veranschlagt ist.
- (5) Der vorherigen Zustimmung gemäß Absatz 2 bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn in Fällen äußerster Dringlichkeit sofortiges Handeln erforderlich ist und die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Genehmigung für diese Maßnahme ist unverzüglich einzuholen.

§ 9 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Ein festgestellter und genehmigter Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Die Kasse hat einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, wenn
 - in den Positionen, die den Verwaltungsbetrieb betreffen, insgesamt über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen für den Verwaltungsbetrieb erforderlich werden (§ 8 Abs. 2)oder
 - eine Veränderung des Stellenplans erforderlich wird. Ausgenommen hiervon sind arbeitsrechtlich gebotene Veränderungen.
- (2) Auf den Nachtragswirtschaftsplan sind die Vorschriften über die Aufstellung des Wirtschaftsplans mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Nachtrag auf einzelne Aufwendungen und Stellen beschränken kann. Der Nachtrag ist spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres festzustellen.

Dritter Abschnitt

Zahlungsverkehr

§ 10 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Zahlungsverkehrs gehören die Annahme der Einzahlungen, die Leistung der Auszahlungen, die Verwaltung der Kassenmittel und die Verwahrung von Wertgegenständen. Weitere Aufgaben können vom Vorstand übertragen werden, wenn

Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen und die Kontrolle nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Der Zahlungsverkehr ist ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich durchzuführen.

§ 11 Ein- und Auszahlungen

- (1) Einzahlungen können ohne Zahlungsanordnung angenommen werden, wenn für sie ein sachlicher Grund anzuerkennen ist. Auszahlungen sind ausschließlich nur auf Grund von schriftlichen Zahlungsanordnungen zu leisten. Irrtümlich oder zu viel gezahlte Beträge dürfen durch interne Anweisung des Rechnungswesens ohne formelle Anordnung an den Einzahler zurückgezahlt oder an den Empfangsberechtigten weitergeleitet werden.
- (2) Zahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos vorzunehmen. Es können alle üblichen Zahlungsverfahren angewendet werden, wenn dabei den Sicherheitsanforderungen hinreichend Rechnung getragen ist.
- (3) Zahlungsmittel dürfen nur von den damit beauftragten Bediensteten angenommen oder ausgezahlt werden.
- (4) An Bedienstete dürfen Zahlungen für Dritte grundsätzlich nur dann geleistet werden, wenn eine Vollmacht des Zahlungsempfängers vorliegt.
- (5) Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten, Schecks und Postschecks sind von zwei dazu Befugten zu unterzeichnen.

§ 12 Barkasse

Für die Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs können in dem erforderlichen Umfang eine Barkasse und Nebenkasse geführt werden. Der Höchstbestand in der Barkasse und das Verfahren des baren Zahlungsverkehrs werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 13 Behandlung von Schecks

Schecks sind am Tage des Eingangs, spätestens am folgenden Arbeitstag zur Gutschrift einzureichen. Barschecks sind unverzüglich mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Eine Auszahlung von Bargeld auf Schecks ist unzulässig.

Vierter Abschnitt

Buchungsbelege

§ 14 Belegpflicht

Alle Buchungen müssen belegt sein. Es ist sicherzustellen, dass eine nochmalige Verwendung von Rechnungsbelegen und Buchungsanordnungen ausgeschlossen ist. Die Belege sind zu nummerieren und geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 15 Belege für Einzahlungen, Auszahlungen, Buchungen ohne Zahlungsvorgang

- (1) Belege für Einzahlungen bestehen mindestens aus den die Zahlung begründenden Originalunterlagen. Bei Auszahlungen ist diesen Unterlagen die Zahlungsanordnung und ggf. eine Quittung beizufügen.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 14 von 48

288 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

- (2) Belege für Buchungen, denen kein Zahlungsvorgang zugrunde liegt, bestehen aus der Buchungsanordnung und den sonstigen die Buchung begründenden Unterlagen.

§ 16 Zahlungsanordnung

Die Zahlungsanordnung ist nur von dem zur Anordnung Befugten zu unterschreiben. Das Weitere regelt eine besondere Dienstanweisung.

§ 17 Quittung

- (1) Über jede durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistete Einzahlung ist eine Quittung mit Durchschrift auszustellen. Über unbare Einzahlungen ist nur auf Verlangen eine Quittung auszufertigen; dabei ist die Art der Zahlung anzugeben.
- (2) Für jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, ist eine Quittung zu verlangen.

§ 18 Auszahlungsvoraussetzung

Die Kasse darf nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung Auszahlungen leisten. Die Anforderungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit vorliegt und der Rechnungsbetrag vertraglich und rechnerisch richtig ist. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

Fünfter Abschnitt

Buchführung

§ 19 Aufgaben

Die Buchhaltung führt die Bücher und bereitet die Rechnungslegung vor. Zu ihren Aufgaben gehören das Mahnwesen und die Einleitung von zwangsweisen Einziehungen.

§ 20 Grundsätze für die Buchführung

- (1) Die Kasse führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Konten sind nach dem für die Kasse durch den Vorstand festzulegenden Kontenplan einzurichten. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen, die regelmäßige Entwicklung von Zwischenabschlüssen und Kostenrechnungen gestatten.
- (2) Die Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung sind anzuwenden.

§ 21 Tages- und Monatsabstimmung

- (1) Für jeden Tag, an dem Zahlungen angenommen oder geleistet worden sind, ist der buchmäßige Bestand der Barmittel und Bankguthaben einschließlich der Bundesbank- und Postbankguthaben (sofort verfügbare Zahlungsmittel) mit dem Bestand abzustimmen. Termingelder können in die Tagesabstimmung einbezogen werden.

- (2) Das Journal und die Konten sind für jeden Monat abzustimmen.
- (3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind nur dann zulässig, wenn dies in einer Dienstanweisung näher bestimmt ist.

§ 22 Kapitalanlagen, Forderungen, Inventar

- (1) Zu den Kapitalanlagen gehören die in den „Rahmenrichtlinien für die Anlage des Kassenvermögens“ bestimmten Anlagearten. Über die Kapitalanlage sind Nachweise zu führen, in die mindestens die Anschaffung und die Abschreibung aufzunehmen sind. Für jede Grundstückseinheit ist ein besonderes Unterkonto anzulegen, auf dem Lage und Flächeninhalt genau zu bezeichnen sowie der Tag des Kaufvertrags, die Nummer des Grundbuchblattes, die Höhe sowie die Fälligkeit der Mieten zu vermerken sind, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden. Für jeden Darlehensschuldner ist ein besonderes Unterkonto zu führen mit Angaben über den Tag des Darlehensvertrags, der Ausleihung bzw. Auszahlung, über die Rückzahlbedingungen, den Zinssatz, die Fälligkeit und den Eingang der Zinsen.

Bei Wertpapieren müssen für jede Emission auf dem Konto oder anderweitig der Nennwert, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen sowie Ort und Art der Aufbewahrung zusätzlich festgehalten werden. Für die Bewertung und die Berechnung der Abschreibungen sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

- (2) Die Wertpapiere des Kassenvermögens (einschließlich der Anteile an Sondervermögen) sind zum Börsenkurs am Bilanzstichtag, höchstens jedoch zu den ursprünglichen Anschaffungskosten (strenges Niederstwertprinzip) anzusetzen. Eine Wertaufholung ist ausgeschlossen.
- (3) Schuldscheinforderungen und Darlehen sind zu den Nennbeträgen bzw. Anschaffungskosten zu bewerten.
- (4) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen von mindestens 2 % zu bewerten.
- (5) Der Wertansatz der Hypothekenforderungen (Arbeitgeberdarlehen) erfolgt – vermindert um geleistete Tilgungen – zum Nennwert.
- (6) Forderungen aus Darlehen, aus dem Versicherungsgeschäft, aus Lieferungen und Leistungen, Zinsforderungen, Mietforderungen sowie alle sonstigen Forderungen müssen mit ihrem jeweiligen Stand nachgewiesen werden.
- (7) Gegenstände der beweglichen Einrichtung, deren Anschaffungskosten im Einzelfall oder für die Gesamtheit 60,00 € und mehr betragen, sind in einem Verzeichnis nachzuweisen. Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

§ 23 Rückstellungen, Verbindlichkeiten

- (1) Die Rückstellung für Pflichtleistungen ist der Überschuss der Aktiva über die Passiva in der Bilanz. Sie bildet das Kassenvermögen, das zur Deckung der

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 15 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **289**

satzungsmäßigen Leistungsverpflichtungen der Kasse und der Verwaltungskosten bestimmt ist. Die Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen sind die Beträge, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung als Überschuss ergeben.

- (2) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Rückstellungen dürfen außerdem für ihre Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber in ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind. Für Versorgungsbezüge oder ähnliche Verpflichtungen gebildete Rückstellungen sind gesondert auszuweisen; sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit die Verpflichtung entfallen ist. Rückstellungen sind in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rentenvpflichtungen sind zum Barwert der zukünftigen Auszahlungen anzusetzen.
- (3) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

§ 24 Kostenrechnung

Die Kasse hat eine auf ihre Aufgaben und Struktur abgestellte Kostenrechnung zu erstellen. Die darzustellenden Kosten umfassen die Verwaltungsaufwendungen. Sie sind aus der Finanzbuchhaltung nachprüfbar herzuleiten. Die Aufwendungen sind den vorgegebenen und maßgebenden Aufgabenbereichen der Kasse (Kostenstellen) verursachungsgerecht oder sachgerecht (Verteilungsschlüssel) zuzuordnen.

Sechster Abschnitt

Rechnungslegung

§ 25 Zwischenberichte

Der Vorstand der Kasse hat den Verwaltungsrat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Wirtschaftsplans in regelmäßigen Abständen zu unterrichten. Für die Aufstellung der erforderlichen Zwischenberichte bedarf es keiner Bestandsaufnahme und keines förmlichen Abschlusses der Bücher. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan sind zu erläutern; dies gilt auch bei satzungsmäßigen Erträgen und Aufwendungen.

§ 26 Jährlicher Rechnungsabschluss

- (1) Der jährliche Rechnungsabschluss der Kasse besteht aus
 1. dem Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang,
 2. dem Lagebericht,
 3. der Rechnungslegung über die Ausführung des Wirtschaftsplans.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches im Zusammenhang mit den in diesen Durchführungsvorschriften niedergelegten Ansatz-,

Bewertungs- und Ausweisvorschriften zu beachten. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kasse vermitteln.

- (3) In der Rechnungslegung über die Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Erträge und Aufwendungen in der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung den Ansätzen des Wirtschaftsplans gegenüberzustellen. Abweichungen sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

§ 27 Aufstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses

- (1) Der Vorstand hat bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den jährlichen Rechnungsabschluss aufzustellen, zu unterschreiben und dem Verwaltungsrat vorzulegen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 Kassensatzung).
- (2) Der Verwaltungsrat prüft den jährlichen Rechnungsabschluss und nimmt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts schriftlich Stellung (§ 6 Abs. 2 Buchstabe a Kassensatzung).

§ 28 Feststellung und Entlastung

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands stellt den jährlichen Rechnungsabschluss der Kasse unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts und der Stellungnahme des Verwaltungsrates endgültig fest und entscheidet über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat (§ 9 b Abs. 3 Satz 2 Kassensatzung).
- (2) Der jährliche Rechnungsabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres festgestellt werden.

Siebenter Abschnitt

Prüfungen

§ 29 Prüfungen des Zahlungsverkehrs und der Buchhaltung

- (1) Die Prüfung von Zahlungsverkehr und Buchhaltung ist grundsätzlich als fortlaufende Prüfung durch die Innenrevision vorzunehmen.
- (2) Im Rahmen des jährlichen Revisionsplanes sind unvermutete Prüfungen der Barkasse, Porto- oder sonstigen Nebenkassen vorzunehmen. Eine Prüfung im Jahr hat sich auch auf die Vermögensgegenstände zu beziehen.
- (3) Das Nähere regelt die Dienstanweisung für die Innenrevision.
- (4) Werden Mängel von grundsätzlicher Bedeutung oder Schäden von erheblichem Umfang festgestellt, ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich zu unterrichten.

§ 30 Prüfung aus außerordentlichen Anlässen

- (1) Ist durch ein ungewöhnliches Ereignis ein Schaden entstanden oder wird ein solcher vermutet, bestimmt der Vorstand den Umfang der unverzüglich vorzunehmenden Prüfung.
- (2) Über Umfang, Verlauf und Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Haben die Prüfer Mängel von grundsätzlicher Bedeutung oder Schäden von erheblichem Umfang

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 16 von 48

290 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

festgestellt, ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich zu unterrichten.

§ 31 Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses

- (1) Der jährliche Rechnungsabschluss der Kasse ist von einer fachkundigen und unabhängigen Prüfungseinrichtung zu prüfen. Der Verband der Diözesen Deutschlands bestimmt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und legt den Umfang der Prüfung fest. (vgl. § 9b Abs. 3 Satz 1 Kassensatzung).
- (2) Im Auftrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands beauftragt die Kasse die Prüfungseinrichtung und trägt die hierdurch verursachten Kosten.
- (3) Für die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB für die Prüfung großer Kapitalgesellschaften sowie die Bedingungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz soweit der Prüfungsauftrag nichts Weiteres bestimmt.
- (4) Die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses erstreckt sich darauf, ob die Buchführung und der Jahresabschluss den Bestimmungen des HGB in Verbindung mit den in diesen Durchführungsvorschriften niedergelegten Grundsätzen entsprechen und ob die Rechnungslegung über die Ausführung des Wirtschaftsplans sowie der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Insbesondere sind die Buchführung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Wirtschaftsführung zu beurteilen.
- (5) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung der Kasse geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
 1. der Wirtschaftsplan und die Regelungen des § 8 über Mehraufwendungen eingehalten worden sind,
 2. die Erträge und Aufwendungen begründet und belegt sind,
 3. wirtschaftlich und sparsam bei der Mittelbewirtschaftung verfahren wurde.

§ 32 Prüfungsverfahren

- (1) Die Kasse hat die Prüfer bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung der Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses zu unterstützen, indem sie
 1. ihre Prüfungsbereitschaft dem Prüfer rechtzeitig anzeigt,
 2. insbesondere alle erbetenen Auskünfte erteilt,
 3. Einsicht in Belege, Akten und Urkunden gewährt,
 4. Erhebungen an Ort und Stelle ermöglicht,
 5. für notwendig gehaltene Testläufe bei automatisierter Datenverarbeitung durchführt.
- (2) Gewinnt der Prüfer während der Prüfung die Überzeugung, dass die Buchführung, der Jahresabschluss oder der Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben, oder stellt er Tatsachen fest, die den Verdacht auf Verfehlungen begründen, so

hat er den Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses soll bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Der Prüfer kann Prüfungen bereits vor Ablauf des Geschäftsjahres vornehmen.

§ 33 Prüfungsergebnis

- (1) Der Prüfer hat über das Ergebnis zu berichten. § 321 Abs. 1 und 2 HGB gilt entsprechend (vor Änderung durch KonTraG). Die Berichterstattung hat sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu erstrecken.
- (2) Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sollen in einer Schlussbesprechung erörtert werden.
- (3) Sind nach dem Ergebnis der Prüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer dies durch den gesetzlich vorgeschriebenen Vermerk zu bestätigen und diesen um die Rechnungslegung über die Ausführung des Wirtschaftsplans zu erweitern.

Achter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 34 Einsatz automatisierter Verfahren

Der Vorstand hat bei Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und sonstiger automatisierter Feststellungs-, Anordnungs- und Buchungsverfahren über die Sicherung der Verfahren eine Dienstanweisung zu erlassen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung und die Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung zu beachten.

§ 35 Aufbewahrung der Bücher und Belege

- (1) Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Originalunterlagen den Anordnungen nicht beigelegt sind, sind die anordnenden Stellen für die Aufbewahrung verantwortlich.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Bücher und Belege können auf Bildträgern aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bildträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Das Nähere regelt eine besondere Dienstanweisung.

§ 36 Ermächtigung

Der Vorstand der Kasse ist ermächtigt, weitere Einzelheiten zu diesen Durchführungsvorschriften in Dienstanweisungen zu regeln.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Durchführungsvorschriften über das Rechnungswesen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands treten am 21. Juni 2005 in Kraft.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 17 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **291**

Die Durchführungsvorschriften wurden durch den Verband der Diözesen am 21. 6. 2005 genehmigt. Sie werden gemäß § 2 Abs. 6 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 18. August 2005

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 241 Besonders Bevollmächtigter im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KZVK

Zum besonders Bevollmächtigten im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der KZVK wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2004 der Leiter des Justizariates der KZVK Herr Stefan Zumbek bestellt.

Bonn, den 15. September 2005

Verband der Diözesen Deutschlands

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 242 Inkraftsetzung der Bestimmungen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen für das Erzbistum Köln

Die „Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen“ setze ich mit Wirkung vom 1. November 2005 für das Erzbistum Köln in Kraft. Die bereits am 1. Januar 1990 verbindlich vorgeschriebenen Formulare „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“, „Litterae dimissoriae – Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ und „Mitteilung über eine Eheschließung“ gelten weiterhin fort. Ebenso bleibt auch das im Erzbistum Köln vorgeschriebene Formular „Sanatio in radice“ (vgl. Amtsblatt Stück 25 vom 12. November 1991 Nr. 235) einstweilen in Kraft.

Alle früheren Bestimmungen, die dem entgegenstehen, treten zum 1. November 2005 außer Kraft.

Köln, den 6. September 2005

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 243 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 20. Juni 2005 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff.), zuletzt geändert am 20. 12. 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 79 S. 81 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 1 der Anlage 13 wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bistümer Essen und Münster: Für am 20. Juni 2005 bestehende vermögenswirksame Anlagen beträgt die vermögenswirksame Leistung bis zum Ablauf der Laufzeit der vermögenswirksamen Anlage monatlich 13,29 Euro.“

2. In Absatz 4 wird an Unterabsatz 2 ein Unterabsatz 3 folgendes Wortlauts angefügt:

„Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf vermögenswirksame Anlagen, die nach dem 20. Juni 2005 abgeschlossen werden.“

3. Die Fußnote zu Absatz 4 wird aufgehoben.

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 20. Juni 2005 in Kraft.

Köln, den 19. September 2005

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 244 Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. August 2005 beschlossen:

I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 18. 4. 1991 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1991 Nr. 143 S. 181 ff.), zuletzt geändert am 9. 5. 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 136 S. 135 f.), wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 13a folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 13a

Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007

Auszubildende, die zumindest seit Juli 2005 in einem Ausbildungsverhältnis stehen, auf das diese Ordnung Anwendung findet, erhalten im Oktober 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro; Auszubildende, die nach dem 1. Juli 2005 aber vor dem 1. Oktober 2005 ausgeschieden sind, erhalten die Einmalzahlung auf Antrag unter Beilegung ihrer Lohnsteuerkarte. Für die Jahre 2006 und 2007 beträgt die Einmalzahlung jeweils 100 Euro, die im jeweiligen Jahr mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt wird. § 14 Absätze 3 bis 5 der Anlage 27 KAVO gelten entsprechend.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Köln, den 20. September 2005

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 18 von 48

292 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

Nr. 245 Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. August 2005 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikanten vom 8. 4. 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992 Nr. 100 S. 94 ff.), zuletzt geändert am 9. 5. 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Nr. 137 S. 136), wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 2a folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 2a

Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007

Praktikanten, die zumindest seit Juli 2005 in einem Praktikantenverhältnis stehen, auf das diese Ordnung Anwendung findet, erhalten im Oktober 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro; Praktikanten, die nach dem 1. Juli 2005 aber vor dem 1. Oktober 2005 ausgeschieden sind, erhalten die Einmalzahlung auf Antrag unter Beilegung ihrer Lohnsteuerkarte. Für die Jahre 2006 und 2007 beträgt die Einmalzahlung jeweils 100 Euro, die im jeweiligen Jahr mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt wird. § 14 Absätze 3 bis 5 der Anlage 27 KAVO gelten entsprechend.“

- II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Köln, den 20. September 2005

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 246 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 24. August 2005 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchliches Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff.), zuletzt geändert am 19. 9. 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 243 S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA NW und deren In-Kraft-Setzung durch die Ortsbischöfe der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse der kirchlichen Dienste. Die Entgeltregelungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Im Übrigen entspricht diese Ordnung den wesentlichen Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages

(BAT-VKA). Soweit die Bestimmungen der KAVO mit denen des TVöD-VKA oder des BAT-VKA übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Begriff „Vergütung“ wird jeweils durch den Begriff „Entgelt“ und der Begriff „Vergütungsgruppe“ jeweils durch den Begriff „Entgeltgruppe“ ersetzt.

b) Es wird eine Fußnote wie folgt angefügt: „*) Siehe § 60v.“

3. In § 21 wird der Begriff „Vergütungsgruppe“ jeweils durch den Begriff „Entgeltgruppe“ ersetzt.

4. Die §§ 21a und 21b werden aufgehoben.

5. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22

Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird dem Mitarbeiter vorübergehend oder vertretungsweise eine andere Tätigkeit (§ 20 Abs. 2 Unterabs. 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht (§ 20 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage, rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe und der Entgeltgruppe und Stufe, die dem Mitarbeiter zustehen würde, wenn er in die Entgeltgruppe des Vertretenen höhergruppiert worden wäre. Steht die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat zu, erhält er für jeden Kalendertag der Übertragung 1/30 der Zulage.“

6. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Entgelthöhe

Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage 5 (Entgelttabelle).“

7. Die §§ 24, 25 und 26 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

8. § 27 wird wie folgt neu gefasst.

„§ 27

Vermögenswirksame Leistung

Der Mitarbeiter erhält eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der Anlage 13.“

9. Die §§ 60b, 60o und 60q werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

10. Es wird ein § 60v folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 60v

Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Oktober 2005

Die im Rahmen der KAVO-Reform zum 1. Oktober 2005 beschlossenen Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen ergeben sich aus den Anlagen 5a, 5b, 6 und 27.“

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 19 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 - 1. Oktober 2005 **293**

11. Anlage 1 – Teil II – wird wie folgt geändert:

- a) Die Vergütungsgruppen/Tätigkeitsmerkmale K XII, Fallgruppe 0.1 und K XI, Fallgruppe 0.1 sowie K XI, Fallgruppe 2.9.1 werden aufgehoben.

b) Es wird jeweils eine Fußnote wie folgt angefügt:

„*) Siehe Anlage 5b, Entgeltgruppe 1.“

12. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO); gültig ab 1. Oktober 2005
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	4.280
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	4.200
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	3.470
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980 ¹⁾	3.180
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820 ²⁾	1.935
1	Je 4 Jahre	1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

¹⁾ Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K Vb ohne Aufstieg und aus K Vb nach Aufstieg aus K Vc übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4

²⁾ Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden“

13. Es wird eine Anlage 5a folgenden Wortlauts eingefügt:

„Zuordnungstabelle der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September/ 1. Oktober 2005 vorhandene Mitarbeiter für die Überleitung (§ 60v KAVO)

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
15 Ü	K I
15	K Ia
14	K Ib K Ib nach Aufstieg aus K II K II mit ausstehendem Aufstieg nach K Ib
13	K II ohne Aufstieg nach K Ib
12	K II nach Aufstieg aus K III K III mit ausstehendem Aufstieg nach K II
11	K III ohne Aufstieg nach K II K III nach Aufstieg aus K IVa K IVa mit ausstehendem Aufstieg nach K III
10	K IVa ohne Aufstieg nach K III K IVa nach Aufstieg aus K IVb K IVb mit ausstehendem Aufstieg nach K IVa
9	K IVb ohne Aufstieg nach K IV a K IV b nach Aufstieg aus K Vb K Vb mit ausstehendem Aufstieg nach K IVb K Vb ohne Aufstieg nach K IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6) K Vb nach Aufstieg aus K Vc (Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
8	K Vc mit ausstehendem Aufstieg nach K Vb K Vc ohne Aufstieg nach K Vb K Vc nach Aufstieg aus K VIb
7	–
6	K VIb mit ausstehendem Aufstieg nach K Vc K VIb ohne Aufstieg nach K Vc K VIb nach Aufstieg aus K VII
5	K VII mit ausstehendem Aufstieg nach K VI b K VII ohne Aufstieg nach K VIb K VII nach Aufstieg aus K VIII
4	–
3	K VIII nach Aufstieg aus K IX K VIII mit ausstehendem Aufstieg nach K VII K VIII ohne Aufstieg nach K VII
2	K IX mit ausstehendem Aufstieg nach K VIII K IX nach Aufstieg aus K X (keine Stufe 6) K X (keine Stufe 6)
1	K XI K XII“

14. Es wird eine Anlage 5b folgenden Wortlauts eingefügt:

„Tabelle zur vorläufigen Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften stattfindende Eingruppierungsvorgänge (§ 60v KAVO)

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 20 von 48

294 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
15	K Ia
14	K Ib
13	Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetzen (K II mit und ohne Aufstieg nach K Ib [ggf. mit Zulagenregelung nach § 11 Abs. 6 Anlage 27])
12	K III mit Aufstieg nach K II
11	K III ohne Aufstieg nach K II K IVa mit Aufstieg nach K III
10	K IVa ohne Aufstieg nach K III K IVb mit Aufstieg nach K IVa
9	K IVb ohne Aufstieg nach K IVa K Vb mit Aufstieg nach K IVb K Vb ohne Aufstieg nach K IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
8	K Vc mit Aufstieg nach K Vb K Vc ohne Aufstieg nach K Vb
7	–
6	K VIb mit Aufstieg nach K Vc K VIb ohne Aufstieg nach K Vc
5	K VII mit Aufstieg nach K VIb K VII ohne Aufstieg nach K VIb
4	–
3	K VIII mit Aufstieg nach K VII K VIII ohne Aufstieg nach K VII
2	K IX mit Aufstieg nach K VIII K X (keine Stufe 6)
1	Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Essens- und Getränkeausgabe – Garderobendienst – Spülen, Gemüseputzen und sonstigen Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich – Reinigungsdiensten in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks – Servierdiensten – Hausarbeitsdiensten – Haushilfe – Botendiensten (ohne Aufsichtsfunktion) – gärtnerischen, handwerklichen und sonstigen Hilfstätigkeiten

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
	Mitarbeiter, die nicht ausschließlich aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden. <u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen Zuordnungen zu Vergütungsgruppen.“

15. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Strukturausgleich (§ 60v KAVO)

Mitarbeiter, deren Ortszuschlag sich nach Abs. 2 Buchstabe d der Anlage 7 in der am 30. September 2005 geltenden Fassung bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Oktober 2007. Die Angabe „nach ... Jahren“ bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem In-Kraft-Treten der Änderungen dieser Ordnung (§ 60v KAVO) beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal „nach 4 Jahren“ der Zahlungsbeginn auf den 1. Oktober 2009 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung „für...“ eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. „für 5 Jahre“ bedeutet Beginn der Zahlung im Oktober 2007 und Ende der Zahlung mit Ablauf September 2012). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

Betrifft die Zahlung eines Strukturausgleichs eine Vergütungsgruppe mit Bewährungs- bzw. Zeitaufstieg, wird dies ebenfalls angegeben. Soweit keine Aufstiegszeiten angegeben sind, gelten die Ausgleichsbeträge für alle Aufstiege.

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	
15	Ia	OZ 1	6	2 Jahren	4 Jahre	60,- €
	Ia	OZ 1	8	4 Jahren	dauerhaft	30,- €
	Ia	OZ 1	9	2 Jahren	für 5 Jahre danach	90,- € 30,- €
	Ia	OZ 1	10	4 Jahren	dauerhaft	30,- €
	Ia	OZ 1	11	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
	Ia	OZ 2	6	2 Jahren	für 4 Jahre danach	110,- € 60,- €
	Ia	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	50,- €
	Ia	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	80,- €
	Ia	OZ 2	9	4 Jahren	dauerhaft	80,- €

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 21 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **295**

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	
	Ia	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	80,- €
14	Ib	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,- €
	Ib	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,- €
	Ib	OZ 2	5	2 Jahren	4 Jahre danach	130,- € 20,- €
	Ib	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre danach	90,- € 40,- €
	Ib	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre danach dhf.	110,- € 40,- €
	Ib	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
14	II/ 5J. Ib	OZ 1	4	2 Jahren	7 Jahre	110,- €
	II/ 5J. Ib	OZ 1	4	1 Jahr	8 Jahre	110,- €
	II/ 5J. Ib	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,- €
	II/ 5J. Ib	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,- €
	II/ 5J. Ib	OZ 2	4	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
	II/ 5J. Ib	OZ 2	5	2 Jahren	4 Jahre danach	130,- € 20,- €
	II/ 5J. Ib	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre danach	90,- € 40,- €
	II/ 5J. Ib	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre danach dhf.	110,- € 40,- €
	II/ 5J. Ib	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
14	II/ 6J. Ib	OZ 1	4	2 Jahren	7 Jahre	110,- €
	II/ 6J. Ib	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,- €
	II/ 6J. Ib	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,- €
	II/ 6J. Ib	OZ 2	4	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
	II/ 6J. Ib	OZ 2	5	2 Jahren	4 Jahre danach	130,- € 20,- €
	II/ 6J. Ib	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre danach	90,- € 40,- €
	II/ 6J. Ib	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre danach dhf.	110,- € 40,- €
	II/ 6J. Ib	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
14	II/ 8J. Ib	OZ 1	4	2 Jahren	7 Jahre	110,- €
	II/ 8J. Ib	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,- €
	II/ 8J. Ib	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,- €
	II/ 8J. Ib	OZ 2	4	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
	II/ 8J. Ib	OZ 2	5	2 Jahren	4 Jahre danach	130,- € 20,- €
	II/ 8J. Ib	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre danach	90,- € 40,- €
	II/ 8J. Ib	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre danach dhf.	110,- € 40,- €
	II/ 8J. Ib	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
13	II	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	50,- €
	II	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	80,- €
12	III/ 5J. II	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	III/ 5J. II	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	80,- €
	III/ 5J. II	OZ 2	4 (aus III)	1 Jahr	2 Jahre	110,- €
	III/ 5J. II	OZ 2	4 (aus II)	2 Jahren	4 Jahre	90,- €

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 22 von 48

296 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 - 1. Oktober 2005

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	
	III/ 5J. II	OZ 2	6	4 Jahren	dauerhaft	30,- €
	III/ 5J. II	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	60,- €
	III/ 5J. II	OZ 2	8	4 Jahren	dauerhaft	50,- €
	III/ 5J. II	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	III/ 5J. II	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
12	III/ 6J. II	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	III/ 6J. II	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	70,- €
	III/ 6J. II	OZ 2	4 (aus III)	2 Jahren	5 Jahre	70,- €
	III/ 6J. II	OZ 2	4 (aus II)	2 Jahren	für 4 Jahre	90,- €
	III/ 6J. II	OZ 2	6	4 Jahren	dauerhaft	30,- €
	III/ 6J. II	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	60,- €
	III/ 6J. II	OZ 2	8	4 Jahren	dauerhaft	50,- €
	III/ 6J. II	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	III/ 6J. II	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
12	III/ 8J. II	OZ 1	5 (aus III)	2 Jahren	5 Jahre	70,- €
	III/ 8J. II	OZ 1	5 (aus II)	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	III/ 8J. II	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	70,- €
	III/ 8J. II	OZ 2	5 (aus III)	2 Jahren	4 Jahre	130,- €
	III/ 8J. II	OZ 2	6	4 Jahren	dauerhaft	30,- €
	III/ 8J. II	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	60,- €
	III/ 8J. II	OZ 2	8	4 Jahren	dauerhaft	50,- €
	III/ 8J. II	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	III/ 8J. II	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
12	III/ 10J. II	OZ 1	6 (aus III)	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	III/ 10J. II	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	70,- €
	III/ 10J. II	OZ 2	6 (aus III)	2 Jahren	4 Jahre danach	110,- € 60,- €
	III/ 10J. II	OZ 2	6 (aus II)	4 Jahren	dauerhaft	30,- €
	III/ 10J. II	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	60,- €
	III/ 10J. II	OZ 2	8	4 Jahren	dauerhaft	50,- €
	III/ 10J. II	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	III/ 10J. II	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
11	III	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	III	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
	III	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	III	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,- €
	III	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
11	IVa/ 4J. III	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	IVa/ 4J. III	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
	IVa/ 4J. III	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	IVa/ 4J. III	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,- €
	IVa/ 4J. III	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
11	IVa/ 6J. III	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	IVa/ 6J. III	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
	IVa/ 6J. III	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	IVa/ 6J. III	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,- €
	IVa/ 6J. III	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	100,- €
11	IVa/ 8J. III	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
	IVa/ 8J. III	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
	IVa/ 8J. III	OZ 2	5	2 Jahren	9 Jahre	110,- €

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 23 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

297

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	
	IVa/ 8J. III	OZ 2	7	4 Jahren	3 Jahre	90,- €
	IVa/ 8J. III	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
10	IVa	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	30,- €
	IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,- €
	IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre danach	50,- € 25,- €
	IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
10	IV b/ 2J. IVa	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	30,- €
	IV b/ 2J. IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,- €
	IV b/ 2J. IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre danach	50,- € 25,- €
	IV b/ 2J. IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
10	IV b/ 4J. IVa	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	30,- €
	IV b/ 4J. IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,- €
	IV b/ 4J. IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre danach	50,- € 25,- €
	IV b/ 4J. IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
10	IV b/ 5J. IVa	OZ 1	4	1 Jahr	8 Jahre	90,- €
	IV b/ 5J. IVa	OZ 2	4	1 Jahr	6 Jahre	90,- €
	IV b/ 5J. IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,- €
	IV b/ 5J. IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre danach	50,- € 25,- €
	IV b/ 5J. IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
10	IV b/ 6J. IVa	OZ 1	4	2 Jahren	7 Jahre	90,- €
	IV b/ 6J. IVa	OZ 2	4	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
	IV b/ 6J. IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,- €
	IV b/ 6J. IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre danach	50,- € 25,- €
	IV b/ 6J. IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
10	IV b/ 8J. IVa	OZ 1	4	4 Jahren	5 Jahre	90,- €
	IV b/ 8J. IVa	OZ 1	5	2 Jahren	7 Jahre	180,- €
	IV b/ 8J. IVa	OZ 2	5	2 Jahren	5 Jahre danach	115,- € 25,- €
	IV b/ 8J. IVa	OZ 2	7	4 Jahren	dauerhaft	25,- €
	IV b/ 8J. IVa	OZ 2	8	2 Jahren	5 Jahre danach	50,- € 25,- €
	IV b/ 8J. IVa	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
9	IVb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,- €
	IVb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,- €
	IVb	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	80,- €
	IVb	OZ 2	6	2 Jahren	5 Jahre	25,- €
	IVb	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
9	Vb/ 2J. IVb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,- €
	Vb/ 2J. IVb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,- €
	Vb/ 2J. IVb	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	80,- €
	Vb/ 2J. IVb	OZ 2	6	2 Jahren	5 Jahre	25,- €
	Vb/ 2J. IVb	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
9	Vb/ 4J. IVb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,- €
	Vb/ 4J. IVb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,- €
	Vb/ 4J. IVb	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	80,- €

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 24 von 48

298 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	
	Vb/ 4J. IVb	OZ 2	6	2 Jahren	5 Jahre	25,- €
	Vb/ 4J. IVb	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
9	Vb/ 5J. IVb	OZ 1	4	1 Jahr	2 Jahre	110,- €
	Vb/ 5J. IVb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,- €
	Vb/ 5J. IVb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,- €
	Vb/ 5J. IVb	OZ 2	4	1 Jahr	5 Jahre	80,- €
	Vb/ 5J. IVb	OZ 2	6	2 Jahren	5 Jahre	25,- €
	Vb/ 5J. IVb	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
9	Vb/ 6J. IVb	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	50,- €
	Vb/ 6J. IVb	OZ 1	8	2 Jahren	5 Jahre	50,- €
	Vb/ 6J. IVb	OZ 2	4	2 Jahren	4 Jahre	80,- €
	Vb/ 6J. IVb	OZ 2	6	2 Jahren	5 Jahre	25,- €
	Vb/ 6J. IVb	OZ 2	7	2 Jahren	5 Jahre	90,- €
9	Vb	OZ 2	6	2 Jahren	9 Jahre	50,- €
8	Vc	OZ 1	2	9 Jahren	dauerhaft	55,- €
	Vc	OZ 1	3	9 Jahren	dauerhaft	55,- €
	Vc	OZ 1	4	7 Jahren	dauerhaft	55,- €
	Vc	OZ 1	5	6 Jahren	dauerhaft	55,- €
	Vc	OZ 1	6	2 Jahren	dauerhaft	55,- €
	Vc	OZ 1	7	2 Jahren	dauerhaft	55,- €
	Vc	OZ 1	8	2 Jahren	dauerhaft	55,- €
	Vc	OZ 2	2	5 Jahren	dauerhaft	55,- €
	Vc	OZ 2	3	3 Jahren	dauerhaft	120,- €
	Vc	OZ 2	4	2 Jahren	dauerhaft	120,- €
	Vc	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	120,- €
	Vc	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	120,- €
	Vc	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	120,- €
	Vc	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	55,- €
6	VIb	OZ 1	2	9 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIb	OZ 1	3	9 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIb	OZ 1	4	7 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIb	OZ 1	5	6 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIb	OZ 1	6	6 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIb	OZ 1	7	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIb	OZ 1	8	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIb	OZ 1	9	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIb	OZ 2	2	7 Jahren	dauerhaft	90,- €
	VIb	OZ 2	3	6 Jahren	dauerhaft	90,- €
	VIb	OZ 2	4	6 Jahren	dauerhaft	90,- €
	VIb	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	90,- €
	VIb	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	90,- €
	VIb	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	90,- €
	VIb	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIb	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
5	VII	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	20,- €
	VII	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
	VII	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
	VII	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
	VII	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
3	VIII	OZ 1	7	2 Jahren	4 Jahre	30,- €

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 25 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **299**

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	
	VIII	OZ 1	9	2 Jahren	5 Jahre	20,- €
	VIII	OZ 2	3	2 Jahren	9 Jahre	40,- €
	VIII	OZ 2	4	4 Jahren	3 Jahre	25,- €
	VIII	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
3	VIII	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIII	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIII	OZ 2	8	2 Jahren	dauerhaft	50,- €
	VIII	OZ 2	9	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
	VIII	OZ 2	10	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
2	IX	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	25,- €
	IX	OZ 2	3	4 Jahren	dauerhaft	40,- €
	IX	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	40,- €
	IX	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	40,- €
	IX	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	40,- €
	IX	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
2	X	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	25,- €
	X	OZ 2	3	4 Jahren	dauerhaft	40,- €
	X	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	40,- €
	X	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	40,- €
	X	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	40,- €
	X	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
1	XI	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	25,- €
	XI	OZ 2	3	4 Jahren	dauerhaft	40,- €
	XI	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	40,- €
	XI	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	40,- €
	XI	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	40,- €
	XI	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
1	XII	OZ 1	5	2 Jahren	4 Jahre	25,- €
	XII	OZ 2	3	4 Jahren	dauerhaft	40,- €
	XII	OZ 2	4	4 Jahren	dauerhaft	40,- €
	XII	OZ 2	5	2 Jahren	dauerhaft	40,- €
	XII	OZ 2	6	2 Jahren	dauerhaft	40,- €
	XII	OZ 2	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €

16. Die Anlagen 7, 8 und 12 werden unter Beibehaltung der Anlagenbezeichnung aufgehoben.

17. § 2a der Anlage 14 erhält die folgende Fassung:

**„§ 2a
Höhe der Weihnachtswendung
in den Jahren 2006 und 2007**

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 berechnet sich die Weihnachtswendung in den Jahren 2006 und 2007 nach der Maßgabe, dass der Bemessungssatz der Weihnachtswendung in allen Entgeltgruppen 82,14 v.H. beträgt. Der sich nach Satz 1 ergebende Betrag erhöht sich um einen Betrag in Höhe von 255,65 Euro. Bei Mitarbeitern, denen am 1. Juli 2006 bzw. am 1. Juli 2007 Entgelt nach einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 zusteht, erhöht sich dieser Zusatzbetrag auf 332,34 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten von dem Zusatzbetrag nach Satz 2 oder 3 den Teil, der dem Anteil ihrer Arbeitszeit an der Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeit-

beschäftigter entspricht. Der Zusatzbetrag nach den Sätzen 2 oder 3 ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

18. Die Anlage 17 wird unter Beibehaltung der Anlagebezeichnung aufgehoben.

19. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 7
Zu §§ 20, 21 und 22 KAVO**

Eingruppierung / höherwertige Tätigkeit

1. Die Vorschriften der §§ 20, 21 und 22 KAVO finden für Mitarbeiter im pastoralen Dienst keine Anwendung.

2. Das Entgelt / die Eingruppierung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst richtet sich nach der Nr. 11. Der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.“

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 26 von 48

300 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

b) Die Nummern 7 und 11 erhalten eine Fußnote wie folgt: „*) Siche § 60v KAVO.“

20. Es wird eine Anlage 27 folgenden Wortlauts angefügt:

„Überleitungs- und Besitzstandsbestimmungen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Oktober 2005 (§ 60v KAVO)

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für Mitarbeiter, die am 30. September 2005 schon und am 1. Oktober 2005 noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das diese Ordnung Anwendung findet, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses. Diese Bestimmungen gelten auch für solche Mitarbeiter, die am 30. September 2005 schon und am 1. Oktober 2005 noch in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das diese Ordnung Anwendung findet, wenn dieses Arbeitsverhältnis beendet wird und sich innerhalb von sechs Monaten ein neues Arbeitsverhältnis anschließt, auf das diese Ordnung Anwendung findet, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses. Diese Bestimmungen gelten auch für Mitarbeiter, die vor dem 30. September 2005, aber nicht vor dem 31. März 2005 ein Arbeitsverhältnis beendet haben, auf das diese Ordnung Anwendung gefunden hat, wenn sich daran ein Arbeitsverhältnis, auf das diese Ordnung Anwendung findet, anschließt und dieses am 1. Oktober 2005 beginnt.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten diese Bestimmungen auch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 KAVO dieser Ordnung nach dem 30. September 2005 beginnt.

§ 2

Zuordnung der Vergütungsgruppen

(1) Für die Überleitung der Mitarbeiter in die ab 1. Oktober 2005 geltende Entgelttabelle (Anlage 5) wird ihre Vergütungsgruppe gemäß Anlage 5a den Entgeltgruppen der Tabelle zugeordnet.

(2) Mitarbeiter, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Voraussetzungen für einen Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 höher gruppiert worden.

(2a) Kirchenmusiker, für die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts gemäß § 60q Absatz 2 Buchstabe b spätestens zum 1. Januar 2006 die Höhergruppierung möglich gewesen wäre, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 höher gruppiert worden.

(3) Mitarbeiter, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 herabgruppiert worden.

§ 3

Vergleichsentgelt

(1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle wird für die Mitarbeiter nach § 2 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 6 gebildet.

(2) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. Ist der Ehegatte in voller Höhe der Stufe 2 ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt. Hat der Ehegatte als Teilzeitbeschäftigter Anspruch auf einen anteiligen Ortszuschlag oder Familienzuschlag, geht der Differenzbetrag zwischen dem Anspruch des Ehegatten am 1. Oktober 2005 zu der Stufe 2 des Ortszuschlags oder zu der Stufe 1 des Familienzuschlags und dem Gesamtanspruch beider Ehegatten am 30. September 2005 in das Vergleichsentgelt ein. Findet auf den Ehegatten am 1. Oktober 2005 der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder diese Ordnung Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. Ferner fließen im September 2005 nach dieser Ordnung zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie in dieser Ordnung ab dem 1. Oktober 2005 nicht mehr vorgesehen sind. Erhalten Mitarbeiter eine Gesamtvergütung (§ 26 KAVO in der am 30. September 2005 geltenden Fassung), bildet diese das Vergleichsentgelt.

Erhalten Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Bezüge gemäß § 44 KAVO, werden diese bis auf Weiteres unverändert als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das ihnen nach der noch zu erzielenden künftigen Regelung zusteht, gezahlt.

(3) Mitarbeiter, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2005 erfolgt. § 2 Abs. 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend. Fällt bei Mitarbeitern im Oktober 2005 eine Stufensteigerung mit einer Höhergruppierung zusammen, ist zunächst die Stufensteigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

(4) Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters bestimmt. Sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtterlich berechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KAVO).

(5) Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im September 2005 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 24 Abs. 3 Unterabs. 4 KAVO a. F. werden die Mitarbeiter für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. September 2005 die Arbeit wieder aufgenommen.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 wird bei Mitarbeitern, die gemäß § 24 Abs. 9 KAVO in der am 30. September 2005 geltenden Fassung den Unterschiedsbetrag zwischen der Grundvergütung ihrer bisherigen zur nächsthöheren Stufe im September 2005 nur zur Hälfte erhalten, für die Bestimmung des Vergleichsentgelts die volle Grundvergütung aus der nächsthöheren Stufe zugrunde gelegt.

Andere Quellen

01.10.2005

Seite 27 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 - 1. Oktober 2005

301

§ 4

Stufenzuordnung

(1) Die Mitarbeiter werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 2 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. Zum 1. Oktober 2007 steigen diese Mitarbeiter in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen dieser Ordnung.

(2) Werden Mitarbeiter vor dem 1. Oktober 2007 höher gruppiert (nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen dieser Ordnung. Werden Mitarbeiter vor dem 1. Oktober 2007 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im September 2005 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 2 bestimmten Entgeltgruppe, werden Mitarbeiter abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höher gruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(4) Mitarbeiter, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Entgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen dieser Ordnung.

§ 5

Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege

(1) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe eingruppiert. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe K VIII mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe K VII übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe K VIIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe K Vc übergeleitet worden sind. Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstünden hätten, und

- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 2 Abs. 2. Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Oktober 2007, gilt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 – § 4 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) In eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Mitarbeiter, die am 1. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, und in der Zeit zwischen dem 1. November 2005 und dem 30. September 2007 höher gruppiert worden wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 3) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe. Voraussetzung für den Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstünden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6

Vergütungsgruppenzulagen

(1) Mitarbeiter, denen am 30. September 2005 nach Anlage 1 eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage.

(2) Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 30. September 2005 zugestanden hätte.

Voraussetzung ist, dass

- am 1. Oktober 2005 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe der §§ 21a, 21b KAVO in der am 30. September 2005 geltenden Fassung zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegenstünden hätten und

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 28 von 48

302 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

– bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(3) Für Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. September 2005 im Anschluss an einen Aufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

a) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 überleitete Mitarbeiter, die den Aufstieg am 30. September 2005 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe dieser Ordnung in der ab 1. 10. 2005 geltenden Fassung eingruppiert; § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Aufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.

(4) Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen – § 1 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt – ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht bestehen. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 6a

Besitzstandszulage für Mitarbeiter im liturgischen Dienst

Mitarbeiter im liturgischen Dienst, die gemäß § 60q Absatz 1 Satz 2 und 3 (Küster/Kombinierte) und Absatz 2 (Kirchenmusiker) i.V.m. Absatz 2 Buchstabe c in der am 30. September 2005 geltenden Fassung Anspruch auf eine Zulage hatten, erhalten diese als statische Besitzstandszulage bis zum 31. Dezember 2009 zu ihrem Monatsentgelt gezahlt. Ab dem 1. Januar 2010 wird jedwede Entgelterhöhung mit der Zulage bis zu deren Aufzehrung verrechnet; dies gilt nicht für Mitarbeiter, die am 1. Januar 2010 mindestens 55 Jahre alt sind.

§ 7

Fortführung vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit*)

Mitarbeiter, denen am 30. September 2005 eine Zulage nach § 22 KAVO in der am 30. September 2005 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten ab dem 1. Oktober 2005 eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 30. Sep-

tember 2007 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2007 die Regelungen dieser Ordnung über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. Für eine vor dem 1. Oktober 2005 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 30. September 2005 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bzw. 2 KAVO noch keine Zulage gezahlt wurde, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.

§ 8

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) Für im September 2005 berücksichtigte Kinder werden die kinderbezogenen Vergütungsbestandteile dieser Ordnung in der am 30. September 2005 geltenden Fassung in der für September 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Unterbrechungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich.

(2) § 28 KAVO ist anzuwenden. Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit dem Mitarbeiter abgefunden werden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für

(a) zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2005 geborene Kinder der Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1,

(b) die Kinder von bis zum 31. Dezember 2005 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden sowie Praktikanten aus in der Praktikantenordnung geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2006 geboren sind.

§ 9

Strukturausgleich

(1) Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 erhalten ausschließlich in den in der Anlage 6 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich. Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Stufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Oktober 2005, sofern in der Anlage 6 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Oktober 2007, sofern in der Anlage 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 28 KAVO). Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit des

*) Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Andere Quellen

01.10.2005

Seite 29 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 - 1. Oktober 2005

303

Mitarbeiters ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

(4) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.

(5) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

§ 10

Abgeltung

Durch Vereinbarungen mit den Mitarbeitern können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden. § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 11

Eingruppierung

(1) § 20 KAVO gilt nicht für ab dem 1. Oktober 2005 in Entgeltgruppe 1 neu eingestellte Mitarbeiter.

Die Vergütungsgruppe K I der Anlage 1 gilt ab dem 1. Oktober 2005 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich.

(2) Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2.

(3) Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens der neuen Eingruppierungsvorschriften erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage vermindert sich nach dem 30. September 2008 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Abs. 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag; § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

(4) Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Oktober 2005 nicht mehr; §§ 5 und 6 bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Anlage 1 ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften längstens bis zum 31. Dezember 2007, unter den Voraussetzungen des bisherigen Rechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Für Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften werden die Vergütungsgruppen der Anlagen 1 und 20 gemäß Anlage 5b den neuen Entgeltgruppen zugeordnet.

(6) Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften in Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und die nach den Anlagen 1 und 20 in Vergütungsgruppe K II mit fünf- bis achtjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe K Ib eingruppiert wären, erhalten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften längstens aber bis zum 31. Dezember 2007 eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe K Ib erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 2.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für besondere Vorschriften (§ 21 KAVO) über die Eingruppierungen entsprechend.

§ 12

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005

(1) Wird ein Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2007 erstmalig außerhalb von § 7 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet § 22 KAVO in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung Anwendung. Ist der Mitarbeiter in eine individuelle Zwischenstufe überführt worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei Überführung in eine individuelle Endstufe gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. In den Fällen des § 4 Abs. 4 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach § 22 KAVO in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung.

(2) Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsvorschriften gilt – auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 2 – die Regelung des § 22 KAVO in der ab 1. Oktober 2005 geltenden Fassung zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 20 Absatz 2 KAVO bestimmen.

§ 13

Entgeltgruppe 15 Ü

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K I werden in eine Entgeltgruppe 15 Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.330 €	4.805 €	5.255 €	5.555 €	5.625 €

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre.

§ 14

Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007

(1) Die Mitarbeiter erhalten für das Jahr 2005 eine Einmalzahlung, die mit den Bezügen im Oktober 2005 ausgezahlt wird.

Die Einmalzahlung beträgt für Mitarbeiter, die

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 30 von 48

304 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

- mindestens seit April 2005 im Arbeitsverhältnis stehen 300 €,
- mindestens seit Juli 2005 im Arbeitsverhältnis stehen 200 €,
- mindestens seit Oktober 2005 im Arbeitsverhältnis stehen 100 €.

Mitarbeiter, die mindestens seit dem 1. April 2005 im Arbeitsverhältnis standen und

- nach dem 1. April 2005 aber vor dem 1. Juli 2005 ausgeschieden sind, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €,
- nach dem 1. Juli 2005 aber vor dem 1. Oktober 2005 ausgeschieden sind, erhalten eine Einmalzahlung in der Höhe von 200 €

auf Antrag unter Beilegung ihrer Steuerkarte.

(2) Die Mitarbeiter erhalten für die Jahre 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro, die in zwei Teilbeträgen in Höhe von jeweils 150 Euro mit den Bezügen für die Monate April und Juli der Jahre 2006 und 2007 ausgezahlt wird.

(3) Der Anspruch auf die Beträge bzw. Teilbeträge nach Absatz 1 oder 2 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Monats Anspruch auf Bezüge (Entgelt / Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) hat. Die jeweiligen Beträge werden auch gezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Monat keine Bezüge erhalten hat.

(4) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Betrag bzw. Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KAVO). Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April bzw. 1. Juli bzw. 1. Oktober 2005 – entsprechendes gilt für die ausgeschiedenen Mitarbeiter – sowie die jeweiligen Verhältnisse am 1. April bzw. 1. Juli der Jahre 2006 und 2007.

(5) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie sind jedoch zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 15

Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 29 Abs. 1 Unterabs. 2 KAVO für Arbeitsleistungen bis zum 30. September 2005 werden nach den bis dahin geltenden Regelungen abgerechnet als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. September 2005 beendet worden wäre.“

II. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Ziffern 1 bis 16 sowie die Ziffern 18 bis 20 treten am 1. Oktober 2005, die Ziffer 17 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Köln, den 20. September 2005

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 247 Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Erzbistum Köln – PatDSO –

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Gesundheitsdatenschutzgesetz – GDSG NW) vom 22. Februar 1994 (GV NW S. 84) im Erzbistum Köln wird die nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Patientendaten) in den katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Sinne des Gesundheitsdatenschutzgesetzes NW – im Folgenden Krankenhäuser genannt – im Erzbistum Köln ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und die Trägerschaft.
- (2) Die Ordnung regelt den Schutz von Patientendaten, unabhängig von der Form ihrer Erhebung und der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) und die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2

Umfang der Datenverarbeitung

- (1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe der §§ 3, 9 und 10 KDO im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit
 1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsabrechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreites erforderlich ist,
 2. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
 3. der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist sie schriftlich zu dokumentieren. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Der Betroffene ist über die Art, den Umfang und den Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung zu unterrichten.
- (3) Bei der Aufnahme eines Patienten darf die Religionszugehörigkeit erfragt werden. Die Angabe der Religionszugehörigkeit ist freiwillig. Auf die Freiwilligkeit der Angabe ist hinzuweisen.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 31 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln 305
Stück 12 · 1. Oktober 2005

§ 3

Übermittlung und Nutzung von Patientendaten

- (1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und des krankenhauseigenen Sozialdienstes sind nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten innerhalb der Einrichtung, sofern diese Organisationseinheiten nicht unmittelbar mit Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen Maßnahmen befasst sind. Wenn mehrere Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen des Krankenhauses gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.
- (2) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Einrichtung oder Stelle selbst.
- (3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist die Nutzung von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 4

Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

- (1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur
 1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung oder Rehabilitation, soweit der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nichts anderes bestimmt hat,
 2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne Übermittlung nicht möglich ist,
 3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenhausversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,
 4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
 5. Rechnungs- und Pflegesatzprüfung,
 6. Unterrichtung des Seelsorgers der für den Patienten zuständigen Kirchengemeinde, sofern der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhalts-

punkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er der Übermittlung widersprechen kann.

7. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung des Patienten nicht möglich oder für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre.

Im Übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur mit Zustimmung des Arztes erfolgen.

- (2) Personen oder Stellen, an die die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5

Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Der Träger hat für die von ihm betriebenen Krankenhäuser oder Einrichtungen eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) oder mehrere Datenschutzbeauftragte zu bestellen.
- (2) Für den zu bestellenden Datenschutzbeauftragten gelten insbesondere die §§ 18 a) und 18 b) KDO.

§ 6

Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.
- (2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Behandlung des Patienten.
- (3) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 14 KDO.

§ 7

Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich bei der Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB gewährleistet ist. Vor der Vergabe eines Auftrages zur Verarbeitung von Patientendaten hat sich der Auftraggeber zu vergewissern, dass beim Auftragnehmer die Wahrung der Datenschutzbestimmungen und der ärztlichen Schweigepflicht sichergestellt sind. Der Auftragnehmer darf Patientendaten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 32 von 48

306 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

§ 8 Schutzmaßnahmen

Durch technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 6 KDO und der hierzu ergangenen Anlage (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 14. 10. 2003, Nr. 264, S. 257 f) ist der Schutz der Patientendaten zu gewährleisten.

§ 9 Patientendaten und Forschung

- (1) Patientendaten, die innerhalb einer Fachabteilung des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.
- (2) Patientendaten dürfen zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und
 1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt und
 2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und
 3. schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.
- (3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.
- (4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.
- (5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn sich dieser verpflichtet
 1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
 2. die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 einzuhalten,
 3. die Vorschriften der §§ 4, 7 und 8 dieser Ordnung zu beachten und
 4. dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Der Empfänger muss nachweisen, dass bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Nr. 2 vorliegen.

§ 10 Aufzeichnung und Auskunftserteilung

- (1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass auch das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.

- (2) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und
 2. Einsicht in seine Behandlungsdokumentationen zu gewähren.
- (3) Das Krankenhaus sollte die gemäß Abs. 2 zu gewährende Auskunft über die den Patienten betreffenden medizinischen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentationen nur durch einen Arzt vermitteln lassen.
- (4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. 10. 2005 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Erzbistum Köln vom 17. 11. 1995 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 12. 12. 1995, Nr. 284) außer Kraft.

Köln, den 1. September 2005

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 248 Anerkennung von Schulmusikexamina für den kirchenmusikalischen Dienst

Schulmusiker(innen), die als Kirchenmusiker(innen) bei einer Kirchengemeinde angestellt sind, bzw. angestellt werden sollen, jedoch über keine kirchenmusikalische Qualifikation verfügen, können durch externe Zusatzprüfungen eine Qualifikation entsprechend dem C-Examen erlangen.

Die Prüfungen werden vom Erzbischöflichen Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker durchgeführt.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Für Schulmusiker(innen) mit einem Abschluss im Fach Musik (Primarstufe/Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) wird die Möglichkeit von Ergänzungsprüfungen (mündlich und praktisch) zur Erlangung der C-Qualifikation angeboten. Die Prüfung erfolgt nach der jeweils gültigen C-Prüfungsordnung des Erzbistums Köln.

- a) Für Chor- bzw. Scholaleiter(innen) erfolgen die Prüfungen in den Fächern
 - Liturgik
 - Deutscher Liturgiegesang
 - Gregorianik

Hierbei werden ein Studium und eine Prüfung im Fach Chorleitung vorausgesetzt.

- b) Für Organisten(innen) erfolgen Prüfungen in den Fächern
 - Liturgik
 - Liturgisches Orgelspiel
 - Deutscher Liturgiegesang
 - Orgelbau

Ein Studium im Fach Orgel wird vorausgesetzt.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 33 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 - 1. Oktober 2005 **307**

Sollte das Fach Orgel nicht studiert worden sein, sondern Klavier, muss eine Prüfung im künstlerischen Orgelspiel ebenfalls abgelegt werden.

c) Für Organisten(innen) und Chorleiter(innen) erfolgen die Prüfungen in allen unter a) und b) genannten Fächern.

Über die bestandenen Zusatzprüfungen wird ein Zeugnis ausgestellt.

Der kirchenmusikalische Qualifikationsnachweis findet bei der besoldungsmäßigen Eingruppierung nur Berücksichtigung, wenn auch der konkrete kirchenmusikalische Einsatz in dem entsprechenden Fachbereich erfolgt.

Diese Ordnung löst die am 20. 11. 1990 verfügte Ordnung „Anerkennung von Schulmusikexamina für den kirchenmusikalischen Dienst“ (vgl. Amtsblatt vom 15. 12. 1990, Nr. 244) ab und tritt ab sofort in Kraft.

Köln, den 26. Juli 2005

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 249 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Reichshof

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Antonius, Reichshof-Denklingen
- St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen
- St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Reichshof im Dekanat Waldbröl.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Reichshof“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Reichshof. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Reichshof Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 34 von 48

308 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 3. Mai 2005

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Reichshof

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Antonius, Reichshof-Denklingen
St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen
und
St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

20. Mai 2005

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Marx

Nr. 250 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Eller-Lierenfeld

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Augustinus, Düsseldorf-Eller
- St. Gertrud, Düsseldorf-Eller
- St. Michael, Düsseldorf-Lierenfeld

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Eller-Lierenfeld
im Dekanat Düsseldorf-Benrath.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Eller-Lierenfeld“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Eller-Lierenfeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden

- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 35 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **309**

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 11. Juli 2005

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Eller-Lierenfeld, bestehend aus den katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus in Düsseldorf-Eller, St. Gertrud in Düsseldorf-Eller und St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 23. August 2005

Bezirksregierung Düsseldorf

48.46.02

Im Auftrag

Olmer

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 251 Bezug der neuen amtlichen für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz einheitlich vorgeschriebenen Formulare zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen

Köln, den 6. September 2005

Der Druck des neuen amtlichen Formulars „Ehevorbereitungsprotokoll“ samt Anmerkungstafel erfolgt im Erzbistum Köln ausschließlich beim Schmitt-Verlag in 53721 Siegburg, Kaiserstraße 99–101, Tel.: 022 41/6 29 25, Fax: 022 41/5 38 91. Nur von dort können diese und alle anderen Formulare durch die Pfarrämter bezogen werden. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die Formulare ein integraler Bestandteil der gesetzlichen Normen sind und daher nicht in Eigenfabrikation hergestellt werden dürfen. Es müssen immer die Originalformulare Verwendung finden und ggf. dem Ordinarius zur Entscheidung vorgelegt werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 252 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 20. November 2005

„Komm, sag es ihnen weiter!“

Köln, den 22. September 2005

Am Sonntag, den 20. November 2005 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort „Komm, sag es ihnen weiter!“. Seit nunmehr 156 Jahren verwirklicht das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordosteuropas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine

immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das BONIFATIUSWERK mit besonderer Anstrengung.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindegemeinschaft – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden oftmals nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nord-europäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1–3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen an personellen und finanziellen Ressourcen. Ziel des BONIFATIUSWERKES ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt daher

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegemeinschaft eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegemeinschaft.

Durch *Kollekten und Spenden* entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 20. November 2005 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Denn das BONIFATIUSWERK erhält – im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken – keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel. *Ihre aktive Unterstützung* sichert also die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 36 von 48

310 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

Mitte / Ende September 2005

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag, und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes: Telefon (0 52 51) 29 96-42, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de
2. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können. Für eine Bildmeditation stellen wir Ihnen das Plakatmotiv gern als Dia zur Verfügung. Für Jugendliche / Jugendgruppen bieten wir einen eigenen Fragebogen an: *Glaubens-Check-Up*. Sie können ihn kostenlos bestellen oder unter www.bonifatiuswerk.de >> Diaspora-Sonntag >> Glaubens-Check-Up herunterladen.

Anfang / Mitte Oktober 2005

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de >> Diaspora-Sonntag >> Layout-Elemente
4. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter: Tel. (0 52 51) 29 96-42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde. Sie möchten den Fragebogen direkt in Ihrem Pfarrbrief abdrucken? Eine Vorlage steht www.bonifatiuswerk.de >> Diaspora-Sonntag >> Fragebogen zum Download bereit.

Montag, 31. Oktober 2005

5. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 5./6. November 2005

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 12./13. November 2005

7. Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
9. Weisen Sie auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt oder gesammelt über das Pfarrbüro an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2005

10. Auslegen der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken
11. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag. (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)

12. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag / Sonntag, 26./27. November 2005

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 253 18. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner

Köln, den 26. August 2005

Anlässlich des 18. Jahrgedächtnisses des am 16. Oktober 1987 verstorbenen Erzbischofs von Köln, Joseph Kardinal Höffner, findet am

Sonntag, dem 16. Oktober 2005, um 10.00 Uhr

im Kölner Dom ein Pontifikalamt statt. Priester und Gläubige sind herzlich eingeladen, unseres verstorbenen Oberhirten im Gebet zu gedenken und am Jahrgedächtnis teilzunehmen.

In allen Kirchen der Erzdiözese möge am 16. Oktober 2005 oder in der Woche vorher durch besondere Gebete des verstorbenen Erzbischofs dankbar gedacht und wenn möglich, ein Jahrgedächtnis gefeiert werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 254 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2005

Köln, den 20. September 2005

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2005 ist auf Grund des Beschlusses des Ständigen Rates der DBK vom 21. 4. 1997 verbindlich durchzuführen. Sie dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Auf diese Kollekte soll deshalb empfehlend hingewiesen werden. Die Kollektengelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2004“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 255 Buch- und Büchereisonntag am 6. November 2005

Köln, den 6. September 2005

Seit vielen Jahren wird der Sonntag nach dem Fest des heiligen Karl Borromäus als „Buchsonntag“ gefeiert, um auf die Arbeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des sie unterstützenden Borromäusvereins aufmerksam zu machen.

Zu diesem Anlass führen die Büchereien oftmals eigene Veranstaltungen und Buchausstellungen durch. Vielfach werden

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 37 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **311**

auch die Gottesdienste daraufhin ausgerichtet. Dazu gibt es ab sofort wieder 20-seitige „Materialien und Predighilfen zum Buchsonntag 2005“; sie sind kostenlos zu beziehen bei der Abteilung Medien/Referat Katholische öffentliche Büchereien, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel. 02 21/16 42-36 30; e-mail: buechereifachstelle@erzbistum-koeln.de, als Download auf den Internetseiten des Borromäusvereins: www.borro.de.

Das Bistumsprojekt „Zukunft heute“ bringt auch Veränderungen für die Büchereien mit sich. So werden auf der einen Seite Mitarbeiter ausscheiden, weil ihre Bücherei geschlossen werden muss oder weil sie unter veränderten Bedingungen nicht mehr mitarbeiten wollen. Der Buchsonntag bietet einen geeigneten Anlass, diesen Menschen ein öffentliches Wort des Dankes zu sagen. Andererseits werden für bestimmte Aufgaben neue, zusätzliche Mitarbeiter gesucht. Zur Unterstützung der Anwerbung solcher Menschen wurde ein neuer Flyer „Ehrenamtlich in der Bücherei“ entwickelt. Er ist in Einheiten zu 25 Stück ebenfalls beim Referat Katholische öffentliche Büchereien (siehe oben) oder direkt beim Borromäusverein zu beziehen (bv Medien-Nummer 7586); Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, Tel. 02 28/72 58-0; e-mail: info@borro.de.

Damit die Katholischen öffentlichen Büchereien ihren Dienst für die Gemeinden noch erfolgreicher leisten können, ist am Buchsonntag in allen Pfarreien mit Bücherei in allen Messen – auch in der Vorabendmesse – die vorgesehene Kollekte durchzuführen. Ihr Ertrag steht der örtlichen Bücherei in voller Höhe zu; er soll im statistischen Jahresbericht 2005 der Büchereien ausgewiesen werden. Die Kollekte soll am vorausgehenden Sonntag angekündigt und empfohlen werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 256 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. 11. 2005

Köln, den 20. September 2005

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. 11. 2005) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2005 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 257 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 23. August 2005

Dekanat Düsseldorf-Ost

Seelsorgebereich Gerresheim/Grafenberg/Hubbelrath ab sofort „Seelsorgebereich Düsseldorf-Niederbergisches Tor“

Dekanat Meckenheim/Rheinbach

Seelsorgebereich A ab sofort „Seelsorgebereich Meckenheim“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 258 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2006

Köln, den 6. September 2005

1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvoller Weise orientiert sich die Vorbereitungszeit am Kirchenjahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennenlernen.

2. Erwachsenentaufe in der österlichen Zeit: Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2006

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag, dem 5. März um 16.00 Uhr nach St. Mariä Himmelfahrt in der Marzellenstraße eingeladen. Bewerber und Begleiter treffen sich um 14.15 Uhr im Maternushaus zur Vorbereitung.

In der Feier der Zulassung stellen Vertreter der Gemeinden die Katechumenen dem Ortsbischof vor, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber und beauftragt die taufenden Priester mit der Initiation in ihrer Gemeinde.

Pfarrer, die in den nächsten Monaten bis zum 1. Fastensonntag die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation beantragen, erhalten automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie in der Abt. Gemeindepastoral (Herr Theodor, Tel. 02 21/16 42-15 21).

3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag geht von der Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa 4 Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Manuskriptausgabe zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel. 06 51/94 80 80). Weitere Informationen zum Katechumenat bietet Ihnen die Broschüre „Katechumenat in der Erzdiözese Köln“, die Sie über die Abt. Gemeindepastoral kostenlos beziehen können.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 259 Neue Beitragssätze für die C-Ausbildung

Köln, den 22. September 2005

Aufgrund gestiegener Kosten werden mit Wirkung zum 1. Februar 2006 (Ausbildungsbeginn) die Monatsgebühren der diözesanen kirchenmusikalischen C-Ausbildung angepasst. Für die Ausbildungsform ohne Gesangsunterricht werden nun 65,- Euro, für die Ausbildungsform mit Gesangsunterricht 80,- Euro fällig.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 38 von 48

312 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 - 1. Oktober 2005

Nach wie vor darin enthalten sind neben den Unterrichtskosten auch die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für Kennenlern- und Intensivtage, sowie das Unterrichtsmaterial „Musik im Gottesdienst“ und das jeweils im Fach Chorleitung verwendete Chorbuch.

Für vor dem 1. 2. 2006 abgeschlossene Ausbildungsverträge gelten weiterhin die alten Gebührensätze.

Für TeilnehmerInnen, die als Gasthörer bzw. externe Absolventen lediglich zum Gruppenunterricht am Samstag erscheinen, wird eine Semestergebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 260 Bewertung der Wohnungen von Geistlichen und Angestellten im Kirchendienst (Sachbezug) beim Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie Feststellung der Höhe der Miete

Köln, den 6. September 2005

Nach den geltenden Steuervorschriften und Abstimmungen mit der Finanzverwaltung ist der Wert der Dienstwohnungen mit Wirkung vom 1. 1. 2006 lohnsteuerrechtlich wie folgt zu behandeln:

1. Als steuerlicher Mietwert einer vom Dienstherrn zugewiesenen Dienstwohnung ist grundsätzlich die Miete anzusetzen, die für eine nach Baujahr, Lage und Ausstattung vergleichbare Wohnung üblich ist (ortsübliche Marktmiete unter Heranziehung des örtlichen Mietspiegels). Maßgebend ist der Mietspiegel, der für einen Bereich bis zum 1. 1. 2006 und darüber hinaus gültig ist.
2. Überlässt der Dienstherr seinen Bediensteten (Geistlicher oder Arbeitnehmer) Wohnungen, die er von einem fremden Dritten angemietet hat, so bemisst sich der geldwerte Vorteil nach den vom Dienstherrn getragenen Aufwendungen.
3. Überlässt der Dienstherr seinen Bediensteten Wohnungen, ohne vergleichbare Wohnungen an fremde Dritte zu vermieten, kann die ortsübliche Miete anhand des örtlichen Mietspiegels ermittelt werden. Dabei ist im Allgemeinen vom Mittelwert des anzuwendenden Preisrahmens auszugehen. Bei der Festsetzung der Wohnlage erfolgt keine Einzelfallermittlung, weil aus Vereinfachungsgründen von der mittleren Wohnlage und vom mittleren Rahmensatz ausgegangen werden kann. Die Zugrundelegung der mittleren Wohnlage ergibt sich daraus, dass sich in der Mehrzahl der Fälle die Dienstwohnungen in einfacher Wohnlage befinden.
Befinden sich in den Pfarrhäusern der Geistlichen bzw. Laien zugleich die Pfarrbüros, so kann deshalb von der mittleren Wohnlage ausgehend der untere Rahmensatz zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Mietwertes herangezogen werden, gleiches gilt für Wohnungen in Gebäuden, in denen z. B. Jugendheim bzw. Pfarrsaal usw. untergebracht sind, so dass der Wohnwert durch eine permanente Lärmbelastigung gemindert ist.
4. Die Berechnung der Wohnfläche der unentgeltlich oder verbilligt überlassenen Wohnung richtet sich nach Teil IV § 42 der II. Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2346) in Verbindung mit

der Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Dabei sind nur solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Bediensteten vom Dienstherrn im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstraum zugewiesen werden (z. B. Pfarrbüro, Archivraum; nicht jedoch das private Arbeitszimmer).

Mietwerte für Wohnungen, die z. B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei wird der Differenzbetrag zwischen den zwei letzten Größenangaben der jeweilig zutreffenden Gruppe des Mietspiegels als Abzugswert vom Quadratmeterpreis der letzt genannten Größenangabe der betreffenden Mietspiegelgruppe berücksichtigt. Der Abzugswert steigt analog der Größensprünge innerhalb der Mietspiegelgruppen.

5. Für Einfamilienhäuser ist bei der Berechnung des Steuermietwertes nach den Mietspiegeln ein Zuschlag von 10 v. H. und für Zweifamilienhäuser ein Zuschlag von 5 v. H. aus dem ermittelten Steuermietwert zu erheben. Befindet sich jedoch im Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus das Pfarrbüro oder für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtungen, soll kein Zuschlag erhoben werden. Machen die Mietspiegel zu Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern besondere Aussagen, so gehen diese vor.
6. Soweit die laufenden Schönheitsreparaturen vom Dienstherrn getragen werden, liegt darin ein geldwerter Vorteil. Dieser bemisst sich grundsätzlich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Ist deren Ermittlung nicht möglich, kann in Anlehnung an § 28 Abs. 4 II. BV, in Verbindung mit der Anrufungsauskunft vom 3. 3. 2005, ab dem 1. 1. 2006 ein Betrag in Höhe von jährlich 7,20 Euro je qm Wohnfläche angesetzt werden. Ab dem 1. 1. 2007 entfällt die Versteuerung des Sachbezugswertes, im Gegenzug ist dieser Betrag dann zu entrichten.
7. Soweit keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, ist nicht zu beanstanden, wenn die Mietwerte in einem Turnus von drei Jahren überprüft und, soweit erforderlich, angepasst werden.
Außergewöhnliche Umstände sind beispielsweise: Umfangreiche Modernisierung der Wohnung oder Wechsel des Dienstwohnungsinhabers. Soweit Umbaumaßnahmen größeren Umfangs in Dienstwohnungen erfolgen, so dass Beeinträchtigungen in der Benutzung der Wohnung entstehen, kann für die Dauer der Beeinträchtigung der Steuermietwert angemessen abgesenkt werden.
8. Alle anfallenden Neben- bzw. Betriebskosten gem. § 27 der II. BV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 11. 2003, in Verbindung mit der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), trägt der Wohnungsinhaber.
Zu den Betriebskosten zählen insbesondere:
 1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks (Grundsteuer),
 2. die Kosten der Wasserversorgung,
 3. die Kosten der Entwässerung,
 4. die Kosten der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
 5. die Kosten des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage und der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 39 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **313**

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
7. die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,
8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Beleuchtung, der Schornsteinreinigung,
10. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
11. die Kosten für den Hauswart,
12. die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage oder des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
13. die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung,
14. sonstige Betriebskosten, die in den Nummern 1–13 nicht genannt sind, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist gem. § 4 Abs. 2 der Sachbezugsverordnung (SachBezV) vom 19. Dezember 1994 der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

Ist eine Dienstwohnung an eine dienstliche Sammelheizung oder entsprechender Fernversorgung angeschlossen, die auch zur Beheizung von Diensträumen dient und können die auf die privat genutzte Wohnfläche der Dienstwohnung entfallenden Heizkosten nicht durch Wärmemesser oder durch sonstige Messeinrichtungen ermittelt werden, hat der Dienstwohnungsinhaber für die gelieferte Wärme einen Heizkostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe bestimmt sich nach den Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, allerdings einheitlich für das gesamte Kalenderjahr.

Der Dienstwohnungsinhaber hat Wohnung und andere Sachleistungen, wenn sie ihm kostenlos überlassen oder ohne Entgelt gewährt werden (z. B. bei DW der Geistlichen die Schönheitsreparaturen und kostenlose Garagenutzung), als Sachwertleistung zusammen mit den Barbezügen zu versteuern.

9. Die Aufwendungen, die der Bedienstete für ein Arbeitszimmer zu tragen hat, sind im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Bediensteten bei der Einkommensteuer als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass das Zimmer so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu erbringen.
10. Hinsichtlich der Berechnung des Sachbezugswertes einer kostenlos überlassenen Garage, eines Carports oder Stellplatzes verbleibt es bis zum 31.12.2006 bei monatlich 20,45 Euro in Ortschaften mit bis zu 100.000 Einwohnern und 25,56 Euro in Ortschaften mit über 100.000 Einwohnern. Ab dem 1.1.2007 entfällt die Versteuerung des Sachbezugswertes. Im Gegenzug ist für Garagen, Carporte und Stellplätze eine tatsächliche Miete in Höhe von monatlich 25,00 Euro in Ortschaften mit bis zu 100.000 Einwohnern und 30,00 Euro in Ortschaften mit über 100.000 Einwohnern zu entrichten.
11. In den Fällen, in denen die Höhe des Mietwertes Maßstab für das Entgelt für die Benutzung der Wohnung des Mitarbeiters ist (Miete/Nutzungsschädigung), ist auch dieses Entgelt ab dem 1.1.2006 neu zu ermitteln und festzusetzen.

12. Soweit Mitarbeiter im Kirchendienst eine Nutzungsschädigung nach der Zahl der bewohnten Räume zu entrichten haben (auslaufende Fälle, vgl. zuletzt Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003 Stück 16 Nr. 186 Seite 202), richtet sich die Nutzungsschädigung nach der jeweils veröffentlichten Ordnung für Wohnungen der Arbeitnehmer im Kirchlichen Dienst. Liegt die gezahlte Nutzungsschädigung unter dem steuerlichen Mietwert, ist die Differenz – wie bei verbilligt überlassenen Dienstwohnungen – als Sachbezug zu versteuern.
13. Die jetzt mitgeteilte Anweisung der Finanzverwaltung zur Ermittlung der Steuermietwerte wird in der Regel zu Korrekturen der Gehalts- und Vergütungsabrechnungen ab 1.1.2006 führen, so dass Nachrhebungen im Abgabebereich erforderlich werden. Deshalb werden die ab Januar 2006 gezahlten Bezüge, denen die neuen Steuermietwerte noch nicht zugrunde liegen, unter Vorbehalt gezahlt.
14. Die Steuermietwerte sind ggf. als Sachbezug auch bei der Berechnung der Abgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen.
15. Alle Rendanturen bzw. Rendanten werden hiermit gebeten, die für die Wohnsitze der Bediensteten (Geistliche und Laien) gültigen Mietpiegel zu besorgen. Für die vom Erzbistum Köln besoldeten Geistlichen und vergüteten Arbeitnehmer erfolgt die Ermittlung des steuerlichen Mietwertes durch das Erzbischöfliche Generalvikariat (Abteilung 802).
16. Für die von den Kirchengemeinden frei vermieteten Wohnungen (Mietvertrag – keine Dienstwohnungen –) haben die Rendanturen bzw. Rendanten die Höhe der gezahlten Miete ebenfalls zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neu festzusetzen.
Für die Mitarbeitenden, denen die Miete vom Gehalt einbehalten wird, ist der geänderte Mietwert der Personalverwaltung und -aufsicht im Erzbistum Köln mitzuteilen (angemietete Wohnungen von Organisten, Erzieherinnen usw.).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 261 Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO (AusfRL-KDO)

Köln, den 1. September 2005

Um eine einheitliche Anwendung der KDO bei der Verwendung personenbezogener Daten zu gewährleisten, wird folgende Regelung getroffen:

1. Die Verwendung personenbezogener Daten hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.
Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden. Sie dürfen nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt werden. Darüber hinaus bestehen dann keine Bedenken gegen die Verwendung, wenn die KDO oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 40 von 48

314 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

II. Im Einzelnen wird geregelt:

1. **Hausbesuche und Haussammlungen**
Für Hausbesuche und Haussammlungen für kirchliche, insbesondere caritative Zwecke können haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Daten zur Verfügung gestellt werden. Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten.
Bei der Verwendung von Spenderlisten ist sicherzustellen, dass Eintragungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen und unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.
 2. **Bekanntmachungen kirchlicher Amtshandlungsdaten** (z. B. Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihen und Exequien)
Zulässig ist die Veröffentlichung von Name und Datum der Amtshandlung in Publikationsorganen der Kirche (z. B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung).
Nicht zulässig ist die Weitergabe dieser Daten an andere Publikationsorgane (z. B. Tageszeitungen) zum Zwecke der Veröffentlichung und an andere gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen u. a.)
Die Eintragung eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.
 3. **Bekanntmachung besonderer Ereignisse in kirchlichen Publikationsorganen**
Besondere Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen) können in kirchlichen Publikationsorganen (z. B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung) mit Name und Datum veröffentlicht werden, wenn der Betroffene der Veröffentlichung nicht rechtzeitig schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Kirchengemeinde widersprochen hat.
Auf das dem Betroffenen zustehende Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Pfarrnachrichten, im Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise hinzuweisen.
Die Eintragung eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.
 4. **Bekanntgabe von Kirchenaustritten**
Kirchenaustritte können nach vorheriger Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles und insbesondere der individuellen Interessen der Betroffenen bekannt gegeben werden, soweit keine pastoralen Gründe entgegenstehen.
 5. **Weitergabe von Daten an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitung) zum Zwecke der Werbung**
Die Weitergabe von Daten an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitung) zum Zwecke der Werbung ist unter Beachtung des Datenschutzes aus pastoralen Gründen erlaubt.
 6. **Weitergabe von Daten für ausschließlich kommerzielle Werbung**
Die Weitergabe von Daten zum Zwecke der ausschließlich kommerziellen Werbung ist nicht erlaubt.
- III. In allen vorstehend nicht regelten Fällen und in Zweifelsfällen ist das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abteilung Recht oder der/die Beauftragte für den Datenschutz im Erzbistum Köln zu befragen.
- IV. Diese Ausführungsrichtlinien treten mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – vom 25. 10. 1995 (Amtsblatt Köln 1995, Nr. 285) außer Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 262 Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik

Köln, den 1. September 2005

Gemäß § 19 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – vom 26. 9. 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 263) werden zur Sicherstellung des Datenschutzes beim Einsatz von Informationstechnik für das Erzbistum Köln folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz von Informationstechnik (IT) durch die in § 1 Abs. 2 KDO genannten kirchlichen Rechtsträger. Hierunter fallen Arbeitsplatzcomputer (PC), Mehrplatzsysteme, sonstige autonom betriebene Datenverarbeitungssysteme sowie die Verbindungen dieser Systeme untereinander oder mit anderen Systemen.
PC im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind alle selbstständigen Systeme der Informationstechnik, die einem Mitarbeiter zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben an seinem Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Sie können als Einzelgerät, im Netzwerk mit anderen PCs oder in Verbindung mit Servern und/oder Großrechnern („Host“) installiert sein oder auf diese zugreifen.
2. Ferner gelten diese Ausführungsbestimmungen sinngemäß für die entsprechende Kommunikations- und Bürotechnik.

§ 2

Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Datenschutzvorschriften

1. Die verantwortliche Stelle (§ 2 Abs. 8 KDO) hat die für sie geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten. Sie trägt beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen die Verantwortung für die Durchführung der Datenschutzvorschriften. Sie hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 KDO in Verbindung mit der Anlage hierzu unverzüglich zu treffen.
Die Daten sind regelmäßig zu sichern („Backup“) oder an einer zentralen Stelle abzulegen, die zentral gesichert wird (z.B. Server / zentrale Datenablage bei der für die Datenverarbeitungssysteme zuständigen Gruppe).
2. Die Mitarbeiter tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die vorschriftsmäßige Ausübung ihrer Tätigkeit. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zwecken zu verarbeiten oder zu offenbaren.
3. Die für die verantwortliche Stelle Zuständigen und die für den Einsatz der Datenverarbeitungssysteme verantwortlichen Leiter haben für eine den Grundsätzen des Datenschutzes entsprechende Ausstattung zu sorgen.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 41 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **315**

§ 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Der Grad der Schutzbedürftigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich insbesondere aus
 - a) der Art der personenbezogenen Daten (z. B. kirchliche Amtshandlungen, gesundheitliche Verhältnisse, arbeitsrechtliche Verhältnisse),
 - b) dem Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten,
 - c) dem Zweck ihrer Verarbeitung und
 - d) der Missbrauchsgefahr.Außerdem ist er abhängig von der Art des eingesetzten Datenverarbeitungssystems.
2. Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:
 1. Alle mit Datenverarbeitung beauftragten Personen sind verpflichtet,
 - a) nur mit den Programmen, Verzeichnissen (Ordern) und Dateien auf den Datenverarbeitungsanlagen ihrer Dienststelle zu arbeiten, die von ihrem Dienstgeber für sie freigegeben und zur Verfügung gestellt worden sind,
 - b) Passwörter nicht an Dritte weiterzugeben,
 - c) sich nicht unter einem anderen Passwort, das ihnen bekannt geworden ist und für das sie keine Berechtigung haben, in das Informationstechnik-System einzuloggen oder Programme auszuführen,
 - d) keine dienstfremden Datenträger in die Laufwerke der Datenverarbeitungsanlagen ihrer Dienststelle einzulegen (z. B. private Programme, Spiele, Demo-Disketten etc.) oder über sonstige Kommunikationsschnittstellen (z. B. USB, IrDa, Netzwerk, Firewire, etc.) mit der DV-Anlage zu verbinden oder verfügbar zu machen.
 - e) an Programmdateien oder Programmeinstellungen keine Veränderungen vorzunehmen, die einer üblichen Nutzung als Anwender widersprechen,
 - f) keine Änderungen der Installation (insbesondere Netzadressen, Programme, Verzeichnisse/Ordner, Zugriffsrechte, etc.) vorzunehmen,
 - g) nicht unberechtigt über Datenfernverbindungen (z. B. Telefonnetz) betriebsfremde Daten bzw. Programme in den Arbeits- oder Festspeicher (Festplatte, Diskette, USB-Speichermedien etc.) der Datenverarbeitungsanlage ihrer Dienststelle zu übertragen,
 - h) keine Daten auf andere, dienstfremde Datenträger unberechtigt zu übertragen oder dienstfremden Personen unberechtigt zur Verfügung zu stellen,
 - i) ohne Zustimmung des Berechtigten keine Vervielfältigung jeglicher Art von Handbüchern, technischen Datenblättern etc. oder von Auszügen daraus vorzunehmen und für private oder dienstfremde Zwecke zu verwenden,
 - j) den PC und Peripheriegeräte nicht zu öffnen (z. B. aufzuschrauben) und keine hardwaremäßigen Veränderungen, auch nicht an der Verkabelung, vorzunehmen, es sei denn, dass sie von ihrem Dienstgeber im Rahmen von Wartungsarbeiten damit beauftragt worden sind,

- k) unberechtigten Zugriff bei vorübergehender Abwesenheit vom Arbeitsplatz auszuschließen, indem der PC in Pausen gesperrt oder abgemeldet wird, bei Dienstende eine Abmeldung oder – nach Möglichkeit – ein Herunterfahren des Systems vorgenommen wird.

2. Es ist schriftlich festzulegen, wer das Datenverarbeitungssystem benutzen darf (Benutzungsberechtigte).
3. Es ist sicherzustellen, dass bei Darstellung personenbezogener Daten auf Ausgabegeräten (Bildschirme, Drucker, Beamer, etc.) Unbefugten die Einsicht verwehrt wird.
4. Zur Realisierung der Zugangs- und Zugriffskontrolle ist zu gewährleisten, dass der Arbeitsraum und die Geräte bei Abwesenheit der Benutzungsberechtigten abgeschlossen bzw. nicht betriebsbereit sind.
3. Die angeschaffte System- und Anwendungssoftware darf aufgrund der hierüber abgeschlossenen Einzellizenzverträge nur auf dem hierfür bestimmten PC verwendet werden. Eine Übertragung auf einen anderen Computer ist untersagt.
4. Im Umgang mit Laptops, PDAs und Heimarbeitsplätzen ist besondere Sorge zum Datenschutz zu tragen.
5. Es ist untersagt, andere als vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Programme in das von ihm angeschaffte Gerät zu installieren. Insbesondere das Auftreten von Computerviren ist zu verhindern.

§ 4

Behandlung und Aufbewahrung von Datenträgern

1. Datenträger, die personenbezogene Daten oder Programme enthalten, sind so verschlossen aufzubewahren, dass ein unberechtigter Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist. Sobald die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle nicht mehr benötigt werden, sind die personenbezogenen Inhalte von Datenträgern so zu zerstören, dass ihr Inhalt nicht rekonstruierbar ist (physikalisches Löschen); gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften und Archivierungsvorschriften des Dienstgebers sind dabei zu beachten.
2. Das Kopieren von Datenträgern bzw. einzelnen Dateien oder Programmen ist nur zum Zwecke der Datensicherung, der Programmpflege, in Ausnahmefällen für Testläufe sowie zur Weitergabe an Dritte aus unabwieslichen dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. An Programmen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die einer üblichen Nutzung als Anwender widersprechen.
4. Es dürfen weder Daten noch Programme auf andere dienstfremde Datenträger unberechtigt übertragen werden.

§ 5

Nutzung privater und dienstlicher Hard- und Software

1. Auf dem PC dürfen nur Originalprogramme und erlaubte Kopien eingesetzt werden. Da Computerprogramme unter den besonderen Schutz des Urheberrechtsgesetzes gestellt sind, ist vorbehaltlich einer urheberrechtlichen Zulässigkeit das Kopieren von Programmen oder die Weitergabe an interne und externe Personen und Stellen verboten. Erforderlich und erlaubt ist das Erstellen einer Sicherungskopie des Programms.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 42 von 48

316 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

2. Die private Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dienstlicher Daten ist unzulässig.
3. Die Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme, Datenträger und Programme zu dienstlichen Zwecken ist mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Dienststelle nur erlaubt, wenn dies zur Erfüllung der dem Anwender obliegenden dienstlichen Aufgaben unabweislich oder zwingend geboten ist. Dies gilt nicht für Daten des kirchlichen Meldewesens. Das Erfordernis der dienstlichen Genehmigung gilt ebenfalls für die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken außerhalb der Diensträume.

§ 6

Datenschutzgerechte Vernichtung von EDV-Ausdrucken und Datenmaterial

1. Bei EDV-Ausdrucken oder sonstigem Datenmaterial ist darauf zu achten, dass diese datenschutzgerecht vernichtet werden, sobald diese zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle nicht mehr benötigt werden; gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften und Archivierungsvorschriften des Dienstgebers sind dabei zu beachten.
2. Datenträger (Disketten, Festplatten, Datenbänder etc.), die nicht mehr benötigt werden, sind vor ihrer Beseitigung zu löschen oder zu zerstören, um die Wiederherstellung der auf ihnen gespeicherten Daten auszuschließen.
3. Vernichtung kann auch in der Weise geschehen, dass die Datenträger oder sonstiges Datenmaterial einer dafür geeigneten Stelle zur Vernichtung übergeben werden. Über die Vernichtung ist ein Zertifikat auszustellen und der zuständigen Dienststelle auszuhändigen.

§ 7

Zugriffsschutz bei Fernwartung

1. Zur Datensicherheit muss gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf den PC eines Mitarbeiters via Fernwartung (= Darstellung des Bildschirms beim EDV-Sachbearbeiter) nicht ohne Zustimmung oder Beteiligung des aktuell angemeldeten Benutzers erfolgen kann. Nach Abschluss der Fernwartung ist die Verbindung zu deaktivieren. Ein Neustart des PCs muss die Verbindung ebenfalls automatisch deaktivieren.
Dies gilt i. d. R. nicht für Server-Systeme, die durch die IT-Abteilung regelmäßig ferngewartet werden.
2. Bei der Fernwartung darf nur auf spezielle, vorher festgelegte Programme bzw. deren Daten zugegriffen werden, für die eine Fernwartung vereinbart wurde.
3. Der Ablauf der Wartungsarbeiten ist möglichst zu protokollieren.
4. Betriebsfremde Firmen müssen die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzvorschriften gewährleisten.

§ 8

Telefaxgeräte

1. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihrer näheren Umstände. Verstöße gegen das Fernmeldegeheimnis können nach § 206 StGB mit Strafe geahndet werden.
2. Allen im Telefax-Verkehr eingesetzten Bediensteten und Zugriffsberechtigten ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.
3. Bei der Versendung von Telefaxsendungen (z. B. vertrauliche Daten oder Dokumente) ist besondere Sorgfalt geboten, da diese beim Empfänger offen ankommen.

4. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere solcher, die besonders schutzbedürftig sind (z. B. religiöse oder politische Anschauung, arbeitsrechtliche, finanzielle oder gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen) ist Vorsorge zu treffen, um die Rechte der Betroffenen zu wahren. Sie sollen nur dann per Telefax übermittelt werden, wenn dies von der Eilbedürftigkeit her geboten und durch besondere Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Sendung nur dem richtigen Empfänger zugeht. Neben der Beachtung dieser Hinweise ist es geboten, unmittelbar vor der Sendung eine telefonische Vereinbarung über die persönliche Entgegennahme der Sendung zu treffen.

5. Jeder Sendung sollte ein Vorblatt oder ein spezieller Telefax-Kopf beigelegt werden, der den Absender, dessen Telefax- und Telefonnummer, den Adressaten und die Anzahl der zu sendenden Seiten erkennen lässt.
6. Die Telefaxnummer des Empfängers ist sorgfältig zu überprüfen. Zweifel an der Gültigkeit der Anschlussnummer sind vor Absendung des Telefax auszuräumen.
7. Telefax-Geräte sollen in solchen Räumen untergebracht werden, in denen gewährleistet ist, dass Telefax-Sendungen nicht unbeobachtet ankommen und von Unbefugten entnommen oder eingesehen werden können.

§ 9

Nutzung von e-Mail und Internet

1. Da im Internet keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der übertragenen Informationen und des Kommunikationspartners getroffen wurden, sind entsprechende Regelungen erforderlich, die die damit verbundenen datenschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Aspekte berücksichtigen. Diese werden vornehmlich in Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen umgesetzt.
2. Rechtsverbindliche Vorgänge und Erklärungen, die einer besonderen Form bedürfen, sowie Vorgänge mit hohem Vertraulichkeitsgrad sollen nicht per elektronischer Post abgegeben werden, solange kein sicheres Verschlüsselungsverfahren besteht.
3. Die verantwortlichen Stellen sowie die Mitarbeiter/innen sind bei der Nutzung von e-Mail und Internet für die Sicherstellung des Datenschutzes verantwortlich.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Die Ausführungsbestimmungen sind von den Verantwortlichen der zuständigen Dienststellen den hiervon betroffenen Mitarbeitern auszuhändigen oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben.
2. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik und die Ausführungsbestimmungen zum Datenschutz bei der Übermittlung personenbezogener Daten über Telefaxgeräte vom 26. bzw. 27. 10. 1995 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 286 u. Nr. 287) außer Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 43 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **317**

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 263 Weiterbildungsveranstaltungen für Priester

Priester weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin

Seminar

„Veränderte Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen heute“

(Kurs-Nr. P 0506.205)

Teilnehmerkreis

offen für alle Priester, darunter speziell Priester des Weihejahrgangs 1991

Zum Thema:

In einem ersten Teil soll auf die veränderten Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen geschaut werden: Was sind deren Alltagsprobleme? Welche Krisen und Konflikte haben sie zu bewältigen?

Bei einem Besuch in der „Kath. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche“ in Köln erhalten die Teilnehmer Informationen über die Arbeit einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Sie werden die breite Palette der beratenden und therapeutischen Möglichkeiten kennenlernen, angefangen von der „klassischen Erziehungsberatung“ bis hin zu unterschiedlichen therapeutischen Arbeitsweisen.

In einem letzten Teil geht es um die Frage der Abgrenzung von Beratung (Seelen-Heilkunde) und Seelsorge (Seelenheil-Kunde), um Fragen des Transfers von Seelsorgern zur Beratungsstelle, um die Frage nach dem „Katholischen“ an einer kath. Beratungsstelle, um Hinweise zur Nutzung des Internet-Auftritts (inkl. Infos zur Online-Beratung) und schließlich um die Konsequenzen aus dem Gehörten und Erfahrenen für die konkrete pastorale Arbeit der Teilnehmer.

Termin und Ort:

So, 23. 10., 18 Uhr, bis Di, 25. 10. 2005, 13 Uhr, Priesterseminar Köln

Referentinnen:

Ingrid Rasch, Dipl.-Psychologin, Leiterin der Beratungsstelle Köln, und Mitarbeiter/innen der Kath. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Köln

Teilnehmerbeitrag: 20,00 €

Anmeldungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, (auch möglich per Fax: 02 21/16 42-14 28 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de), Tel. Auskunft: 02 21/16 42-13 79 (Herr Pfr. Seul). Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2005/2006“, S. 6–9

Nr. 264 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltungen aus dem Programmheft der Weiterbildung 2005/2006 hin:

Studientag

„Andere Lieder wollen wir singen“ – Neues Geistliches Lied (Kurs-Nr. APD 0506.130)

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en

Zum Thema:

In Fortführung unseres Studientages zum NGL im April 2005 geht es an diesem Tag wieder darum, das Repertoire mit neuen Gesängen und Liedern zu erweitern. Was gibt es Neues aus den anderen Bistümern? Welche (bereits bekannten) NGL sind noch unentdeckt?

Wir werden gemeinsam die Gesänge aufarbeiten und für unsere Praxis hinsichtlich Text und Melodie kritisch prüfen.

Eigene Instrumente können mitgebracht werden, um auch die musikalische Begleitung der Gesänge einzuüben.

Termin und Ort:

Mi, 9. Nov 2005, 10 bis 16 Uhr, Jugendbildungsstätte St. Swidbert, Düsseldorf-Gerresheim

Referent:

Michael Landsky, Regionalkantor, Grevenbroich, und Mitglieder der Gruppe „Querbeat“

Teilnehmerbeitrag (einschl. Verpflegung): 5,00 €

Module „Jugendpastoral“

(1-Tages-Veranstaltungen)

(Kurse-Nr. APD 0506.121/122/123/124/125/126)

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefreferenten/innen sowie Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en und Seminaristen

Zur Form

Die „gute alte Werkwoche“ ist für viele Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst nach wie vor die „Grundform“ der jährlichen Weiterbildung. Dass sie – wie der Name sagt – eine (knappe) Woche dauert, ist zugleich ihr Vor- und ihr Nachteil. Vorteil: dass man sich intensiv und mit einer gewissen Mühe verbunden einem Thema ganz widmen kann und reiche Austauschmöglichkeiten in der Teilnehmergruppe hat. Ihr Nachteil: Dass sie halt so viel Zeit kostet und dass dann das „Weiterbildungsbudget“ ausgeschöpft ist und für andere interessante Themen nicht mehr ausreicht.

Die modulare Form von Seminaren, man kann auch von „Bausteinen“ sprechen, behandelt demgegenüber jeweils ein eingegrenztes Thema in aller Knappheit (Tagesveranstaltungen von 9 bis 16 Uhr). Und die „Module“ lassen sich individueller, als es bei einer Werkwoche möglich wäre, auf den aktuellen Lern- und Informationsbedarf hin auswählen und kombinieren.

Nach den Bausteinen zum Themenbereich „Organisation/Recht/Verwaltung in der Pfarrgemeinde“, die wir seit ein paar Jahren im Programm haben (vgl. im Weiterbildungsprogramm S. 110–111), offerieren wir in diesem Jahr erstmals Module aus einen pastoralen Feld, nämlich der Jugendpastoral.

Bitte wählen Sie aus, was für Sie nützlich ist.

Ort bei allen Modulen:

Priesterseminar, Köln

Kurs -Nr. 121

Modul 1: Jugendverbandsarbeit (geistliche Begleitung) und gemeindliche Jugendarbeit

Termin

Mi, 16. Nov 2005, 9 bis 16 Uhr

Referentin:

Sandra Bußmann, Abt. Jugendseelsorge GV Köln

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 44 von 48

318 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

Kurs-Nr. 122

Modul 2: Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Termin

Do, 17. Nov 2005, 9 bis 16 Uhr

Referent:

Oliver Vogt, Abt. Jugendseelsorge GV Köln

Kurs-Nr. 123

Modul 3: Methoden der Jugendarbeit

Termin:

Mi, 11. Jan 2006, 9 bis 16 Uhr (nicht „Do“, Druckfehler im Weiterbildungsprogramm)

Referenten:

Klaus Fischbach und Dr. Patrik Höring, Abt. Jugendseelsorge GV Köln

Kurs-Nr. 124

Modul 4: Religionspädagogische und biblische Arbeit mit Jugendlichen

Termin

Do, 12. Jan 2006, 9 bis 16 Uhr (nicht „Mi“, Druckfehler im Weiterbildungsprogramm)

Referent:

Gunnar Schubert, Abt. Jugendseelsorge GV Köln

Kurs-Nr. 125

Modul 5: Ministrantenpastoral und Liturgie mit Kindern und Jugendlichen

Termin:

Mi, 22. März 2006, 9 bis 16 Uhr

Referent:

Dr. Patrik Höring, Abt. Jugendseelsorge GV Köln

Kurs-Nr. 126

Modul 6: Firmvorbereitung

Termin:

Do, 23. März 2006, 9 bis 16 Uhr

Referenten:

Dr. Patrik Höring und Gunnar Schubert, Abt. Jugendseelsorge GV Köln

Teilnehmerbeitrag (einschl. Mittagessen): 5,00 € pro Modul

Folgende Kurse für Pastorale Dienste sind ausgebucht:

- Kurs-Nr. APD 104 Werkwoche „Katechetisches Arbeiten mit biblischen Erzählfiguren“, 24.–28. 10. 2005
- Kurs-Nr. APD 105 Seminar „Um Gottes Willen über Filme reden“ („Grundkurs“), 24.–26. 10. 2005

Anmeldungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, (auch möglich per Fax: 02 21/16 42-14 28 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Tel. Auskunft: 02 21/16 42-14 67 (Herr Deckert)

Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2005/2006“, S. 6–9

Nr. 265 Weiterbildungsangebote für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen

Die Weiterbildungsangebote der Abteilung Aus- und Weiterbildung für die Zielgruppen „Pfarramtssekretäre/innen und Küster/innen“ sind im aktuellen Weiterbildungsprogramm 2005/2006 auf den Seiten 193–204 dargestellt.

Trotz der Vermehrung des Angebots sind einige Kurse bereits ausgebucht. Nachfolgend wird bei allen Kursangeboten die aktuelle Anmeldesituation vermerkt:

Kurse für Pfarramtssekretäre/innen:

- Kurs-Nr. 0506.801, 43. Grundkurs, 28. 11.–2. 12. 2005 findet *nicht* statt. Interessentinnen am Pfarramtssekretärinnen-Grundkurs melden sich bitte für folgenden Kurs an:
- Kurs-Nr. 0506.802, 44. Grundkurs, 23.–27. 1. 2006: Anmeldungen noch möglich
- Kurs-Nr. 0506.803, 31. Aufbaukurs, 19.–23. 9. 2005: ausgebucht
- Kurs-Nr. 0506.804, 32. Aufbaukurs, noch ohne Datum: Vormerkungen als „Interessentin“ sind möglich. Sobald der Kurstermin feststeht, werden die Interessentinnen persönlich eingeladen.
- Kurs-Nr. 0607.803, 33. Aufbaukurs, 4.–8. 9. 2006: Anmeldungen noch möglich
- Kurs-Nr. 0506.805, 27. Werkwoche „Typ A“, 24.–28. 10. 2005: ausgebucht
- Es besteht der Plan, eine zusätzliche Werkwoche „Typ A“ noch vor dem anschließend genannten Termin im Okt. 2006 aufzulegen. Alle Interessentinnen auf der Warteliste zu Kurs-Nr. 0506.803 (Okt. 2005) würden beim Zustandekommen persönlich eingeladen.
- Kurs-Nr. 0607.805, 28. Werkwoche „Typ A“, 16.–20. 10. 2006: Anmeldungen noch möglich
- Kurs-Nr. 0506.806, 33. Werkwoche „Typ W“, 6.–10. 3. 2006: ausgebucht
- Kurs-Nr. 0506.806, 34. Werkwoche „Typ W“, 13.–17. 3. 2006: Anmeldungen noch möglich

Kurse für Küster/innen:

- Kurs-Nr. 0506.810, Werkwoche, 20.–24. 4. 2006: Anmeldungen noch möglich
- Kurs-Nr. 0506.811, Werkwoche, 29. 5.–2. 6. 2006: ausgebucht

Anmeldungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich (z. B. mit vorgedruckter Karte aus dem Weiterbildungsprogramm) an:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, auch möglich per Fax: 02 21/16 42-14 28 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Tel. Auskunft: 02 21/16 42-14 67 (Herr Deckert)

Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2005/2006“, S. 6–9

Nr. 266 Unio Apostolica

Das nächste Treffen der Mitglieder der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am 12. Oktober 2005 um 15 Uhr im Erzb. Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12 statt.

Eingeladen sind Priester und Diakone, die diese internationale Gemeinschaft von Bischöfen, Priestern und Diakonen kennenlernen möchten.

Diesmal spricht zu uns der Nationalleiter der Unio Apostolica in Deutschland, Herr Pfarrer Martin Ehling, Bistum Speyer.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 45 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **319**

Das Treffen endet gegen 17 Uhr.

Um kurze Anmeldung wird gebeten bei : Diakon Winfried Niesen, Flittarder Hauptstr. 68, 51061 Köln, Tel.: 02 21/ 66 36 71.

Nr. 267 Zu besetzende Pfarrerstelle

In der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus, Köln-Bickendorf, Dekanat Köln-Ehrenfeld, wird zum 1. 2. 2006 die Pfarrerstelle vakant und soll wieder besetzt werden.

Interessenten können sich vor Ihrer Bewerbung mit Herrn Pfarrer Dr. St. Heße, Tel.: 02 21/16 42-15 10 in Verbindung setzen.

Nr. 268 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Im Rahmen des Projektes „Zukunft heute“ soll die Ehe- und Familienpastoral gestärkt sowie die Ehe-, Familien- und Lebens- (EFL) Beratung mehr in die pastoralen Gesamtzusammenhänge eingebunden werden. Daher werden in Zukunft laienpastorale Dienste mit dem Schwerpunkt Ehepastoral an die EFL-Stellen angebunden, die auch ihr Dienstsitz sein werden.

Inhaltliche Schwerpunkte werden sein:

Unterstützung und Begleitung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter im Bereich Ehepastoral im Hinblick auf Paarbegleitung, Ehevorbereitung, Eheexerzitien, Ehejubiläen. Inhaltliche Kooperation mit der örtlichen Ehe-/Familien-/Lebens-Beratungsstelle und dem Kreis-/Stadtdechanten

Dienst- und Fachaufsicht liegen bei der HA Seelsorge, Referat Ehe- und Familienpastoral.

Im Rahmen dieses Konzeptes sind ab dem 01. Januar 2006 in den unten aufgeführten Städten Stellen „Pastoral-/Gemeindefeferent/in für Ehepastoral des Stadt-/Kreisdekanates“ zu besetzen:

50% BU Köln linksrheinisch	für Köln linksrheinisch
50% BU Köln rechtsrheinisch	für Köln rechtsrheinisch
100% BU Düsseldorf	für Düsseldorf, Mettmann
50% BU Neuss	für Neuss
50% BU Bonn	für Bonn, Euskirchen
50% BU Brühl	für Rhein-Erftkreis
50% BU Wuppertal	für Wuppertal, Solingen, Remscheid
50% BU Gummersbach + Berg, Gladbach	für Oberberg, Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis

Pastoralreferent/-innen und Gemeindefeferent/-innen mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung und Vorerfahrungen im Bereich der Ehepastoral richten ihre schriftliche Bewerbung an: HA-SP-Einsatz, Fr. Zöllner, Personalreferentin, T: 02 21/ 16 42-15 12.

Der Abteilung Schul- und Hochschulpastoral der HA Schule/Hochschule werden 5 Stellen für pastorale Dienste zugeordnet, die im Personalplan 2010+ unter Schulseelsorge an öffentlichen Schulen vorgesehen sind. Sie sollen die schulpastorale Arbeit in den Regionen unterstützen und werden ausgesuchten Schulreferaten zugeordnet.

Inhaltliche Schwerpunkte werden sein:

- Qualifizierung, Motivation und Begleitung im schulpastoralen Handeln von katholischen (Religions-)Lehrern/-innen sowie pastoralen Diensten der Seelsorgebereiche
- Vertiefung der Aufgabe der Glaubensvermittlung durch spirituelle Begleitung und Angebote für (Religions-)Lehrer/-innen.

Die fünf Stellen sind ab 1. 9. 2006 in den unten aufgeführten Regionen zu besetzen:

100 % BU Region Nord	Düsseldorf, Neuss, Kreis Mettmann
100 % BU Region Mitte	Köln sowie Rhein-Erft-Kreis
100 % BU Region bergische Städte	Wuppertal, Remscheid, Solingen
100 % BU Region Süd	Altenkirchen, Bonn, Rhein-Sieg-Kreis rechts- und linksrheinisch, Euskirchen
100 % BU Region Bergisch Land	Rheinisch-Bergischer- Kreis, Leverkusen, Oberbergischer Kreis

Pastoralreferenten/-innen sowie Gemeindefeferenten/-innen mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung richten ihre schriftliche Bewerbung an HA Seelsorge-Personal-Einsatz, Frau Zöllner, Personalreferentin, Telefon: 02 21/16 42-15 12.

Nr. 269 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 26.7. *Herr Pfarrer Dr. Bert Gruber*, namens der Bischöfe der nordrhein-westfälischen Bistümer, zum 1. Januar 2006 für weitere fünf Jahre zum Kirchlichen Hörfunk- und Fernsehbeauftragten beim WDR;
- 1.8. *Herr Pfarrer Norbert Gratzfeld*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Bezirkspräsident des Bezirksverbandes Köln rth. Süd im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften;
- 5.8. *Herr Kaplan Matthias Fobbe* zum 1. September 2005 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph in Velbert, St. Marien in Velbert und St. Michael in Velbert-Langenberg im Seelsorgebereich Velbert-Mitte/Langenberg des Dekanates Mettmann;
- 25.8. *Herr Pfarrer Ulrich Herz* zum Präsidenten der Kolpingfamilie in Langenberg im Dekanat Mettmann;
- 1.9. *Herr Pfarrer Frank Müller* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Agnes in Köln, St. Kunibert in Köln und St. Ursula in Köln im Seelsorgebereich Köln-Innenstadt-Nord des Dekanates Köln-Mitte;

Andere Quellen

01.10.2005

Seite 46 von 48

320 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

- 1.9. *Herr Kaplan Elmar Pischel* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Cyriakus in Euskirchen-Billig, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-West des Dekanates Euskirchen;
- 2.9. *Herr Pfarrer Kurt Padberg* zum Leiter (Moderator) der Zusammenarbeit in den Pfarreien im Seelsorgebereich Am Ennert des Dekanates Bonn-Beuel bis zum 1. September 2009;
- 6.9. *Herr Pfarrer Heinz-Theo Lorenz*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Grevenbroich im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften;
- 6.9. *Herr Diakon Winfried Maria Müller* mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Adelheid in Köln-Neubrück, St. Servatius in Köln-Ostheim, Zu den hl. Engeln in Köln-Ostheim, Zum göttlichen Erlöser in Köln-Rath und St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Dekanates Köln-Deutz;
- 6.9. *Herr Pius Ulrich OPraem* mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus in Neuss und mit Wirkung vom 01. Dezember 2005 zum Rector ecclesiae der Fialkirche St. Sebastian in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Stephanus in Bergneustadt, St. Matthias in Bergneustadt-Hackenberg, St. Anna in Bergneustadt-Belmicke und St. Elisabeth in Bergneustadt-Derschlag im Seelsorgebereich Bergneustadt/Derschlag des Dekanates Gummersbach.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 30.6. *Pater Laurentius Rimac OFM*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, als Kaplan an den Pfarreien St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen und St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft des Dekanates Grevenbroich entpflichtet;
- 3.8. *Herrn Diakon Hans Dieter Hallerbach* zum 31. Dezember 2005 als Diakon an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Köln-Porz-Grengel, St. Margareta in Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus in Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius in Köln-Porz-Wahn und Christus König in Köln-Porz-Wahnheide im Seelsorgebereich Porz-An der Wahner Heide des Dekanates Köln-Porz entpflichtet und in den Ruhestand versetzt unter gleichzeitiger Ernennung zum 1. Januar 2006 zum Diakon im Subsidiärsdienst an den vorgenannten Pfarreien;
- 9.8. *Pater Mathew Vathalloor CMI*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum 31. Dezember 2005 als Kaplan zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Grevenbroich entpflichtet;
- 12.8. *Herrn Pfarrer Klaus Theis* zum 30. April 2006 als Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und als Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Hilden entpflichtet;
- 19.8. *Herrn Diakon Werner Saurbier* zum 1. Oktober 2005, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, als Caritasbeauftragter für das Dekanat Bergheim entpflichtet;
- 26.8. im Einvernehmen mit dem Ordensoberen die Ernennung von *Pater Daniel Müsse* als Pfarrvikar und stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes im Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd des Dekanates Bonn-Bad Godesberg zurück genommen;
- 1.9. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Kreisdechant Gerhard Dane* auf die Pfarrstellen angenommen und ihn zum 18. Februar 2006 als Pfarrer der Pfarreien St. Martinus in

Kerpen, St. Quirinus in Kerpen-Mödrath und als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen und St. Joseph in Kerpen-Brüggen im Seelsorgebereich Kerpen-Süd des Dekanates Kerpen und als Caritasbeauftragter für das Dekanat Kerpen entpflichtet;

- 1.9. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Heinrich Höngesberg* auf die Pfarrstellen angenommen und ihn mit Ablauf des 28. Februar 2006 als Pfarrer der Pfarreien St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen und St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte im Seelsorgebereich Reichshof des Dekanates Waldbröl entpflichtet und ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 1. März 2006 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Spich/Oberlar des Dekanates Troisdorf ernannt;
- 2.9. *Herrn Diakon Dr. Matthias Pulte* zum 1. Dezember 2005 als Diakon im Subsidiärsdienst im Seelsorgebereich Bonn-Duisdorf/Brüser Berg des Dekanates Bonn-Nord entpflichtet und, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, zum Diakon im Subsidiärsdienst an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Winfried in Bonn, St. Quirinus in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Dekanates Bonn-Mitte/Süd ernannt;
- 5.9. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Joseph Embgenbroich* auf die Pfarrstelle angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Januar 2006 als Pfarrer der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Dekanat Köln-Ehrenfeld entpflichtet unter gleichzeitiger Ernennung mit Wirkung vom 1. Februar 2006 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Paul und St. Maternus in Köln und St. Severin und Johann Baptist in Köln im Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz des Dekanates Köln-Mitte;
- 6.9. *Msgr. Reinhold Maur* mit Ablauf des 30. September 2005 als Subsidiar an den Pfarreien St. Gereon in Monheim und St. Dionysius in Monheim-Baumberg entpflichtet;
- 6.9. *Pater Dr. Carlos Romo Sanz M.Id.*, im Einvernehmen mit dem Oberen, mit Ablauf des 30. November 2005 als Kaplan zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss und Rector ecclesiae der Fialkirche St. Sebastian in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd entpflichtet;
- 6.9. *Pater Dr. Luis Sanchez Francisco M.Id.*, im Einvernehmen mit dem Oberen, mit Ablauf des 30. November 2005 als Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 16.6. *Herr Pfarrer Ludwig Pützkaul*, Kirchengemeindeverband Bad Münstereifel-Höhengebiet;
- 1.9. *Herr Pfarrer Elmar Pischel*, Kirchengemeindeverband Euskirchen-West.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 3.8. *Herr Pfarrer Michael Tewes*, Pfarrverband im Seelsorgebereich E des Dekanates Neuss-Süd;
- 2.9. *Herr Pfarrer Kurt Padberg*, Pfarrverband im Seelsorgebereich Am Ennert des Dekanates Bonn-Beuel.

Es starb im Herrn am:

- 18.8. *Herr Prälat Dr. Peter Sistig*, Pfr. i. R., 90 Jahre;
- 18.8. *Herr Pfarrer Alex Ulbrich*, Pfr. i. R., 89 Jahre;
- 19.8. *Herr Augustinus Graf Henckel von Donnersmarck OPraem.*, Ehrendomherr und Domprediger an der Hohen Domkirche zu Köln, 70 Jahre;
- 26.8. *Herr Pfarrer Karl Falke*, Pfr. i. R., 95 Jahre;
- 9.9. *Herr Pfarrer Engelbert Franken*, Pfr. im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville im Dekanat Erftstadt, 66 Jahre.

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 47 von 48

Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005 **321**

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

- 27.6. *Frau Andrea Fielenbach* als Gemeindeassistentin in den Pfarrgemeinden St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang, St. Joseph in Neuss-Weissenberg im Seelsorgebereich Furth/Vogelsang des Dekanates Neuss-Nord vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2007;
- 27.6. *Frau Angela Gotzhein* als Gemeindeassistentin in den Pfarrgemeinden St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost des Dekanates Wuppertal-Barmen vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2007;
- 27.6. *Frau Nina Kolk* als Pastoralassistentin in den Pfarrgemeinden St. Paulus in Velbert und St. Don Bosco in Velbert-Birth im Seelsorgebereich Velbert-West des Dekanates Mettmann vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2007;
- 27.6. *Frau Jessica Lammerse* als Pastoralassistentin in den Pfarrgemeinden St. Elisabeth und Vinzenz in Düsseldorf, St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) in Düsseldorf und St. Paulus in Düsseldorf im Seelsorgebereich Flügern/Düsseltal des Dekanates Düsseldorf-Ost vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2007;
- 27.6. *Frau Cornelia Krappitz* als Pastoralassistentin in den Pfarrgemeinden St. Katharina in Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville des Dekanates Hürth vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2007;
- 25.7. *Frau Helga Bleser*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Gemeindeassistentin in den Pfarrgemeinden Frieden Christi in Bonn-Heiderhof, Herz Jesu in Bonn-Lannesdorf, St. Severin in Bonn-Mehlem, St. Martin in Bonn-Muffendorf und St. Albertus Magnus in Bonn-Pennfeld im Seelsorgebereich Bad Godesberg-Süd des Dekanates Bonn-Bad Godesberg vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2006;
- 15.8. *Herr Manfred Hartmann*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum 1. September 2005 als Pastoralreferent in der Altenheimseelsorge im Stadtdekanat Leverkusen und Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis;
- 1.9. *Frau Rebekka Koller-Walbröl* als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst in den Pfarrgemeinden St. Heribert in Köln-Deutz, St. Urban in Köln-Mülheim, St. Dreifaltigkeit in Köln-Poll, St. Joseph in Köln-Poll und St. Heinrich in Köln-Deutz im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Dekanates Köln-Deutz;
- 1.9. *Herr Simon Miebach* als Pastoralreferent des Erzbistums Köln und zum Dienst in den Pfarrgemeinden St. Martinus in Much, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild und St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle im Seelsorgebereich Much des Dekanates Neunkirchen;
- 1.9. *Frau Kordula Monkowski* als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst in den Pfarrgemeinden St. Clemens in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Michael in Solingen und St. Engelbert in Solingen-Mangenberg im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen;
- 1.9. *Frau Sabine Christine Peters* als Gemeindefereferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst in der Pfarrgemeinde St. Joseph und Christi Auferstehung in Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten im Dekanat Köln-Lindenthal;
- 1.9. *Herr Antonino Rizza* als Gemeindefereferent des Erzbistums Köln und zum Dienst in den Pfarrgemeinden St. Joseph in Köln-Dünnwald, St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, St. Hedwig in Köln-Höhenhaus, St. Johann Baptist in Köln-Höhenhaus und Zur Hl. Familie in Köln-Höhenhaus im Seelsorgebereich Dünnwald/Höhenhaus des Dekanates Köln-Dünnwald;

- 1.9. *Frau Jennifer Rütten* als Gemeindefereferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst in den Pfarrgemeinden St. Joseph in Grevenbroich, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe des Dekanates Grevenbroich;
- 1.9. *Herr Markus Sakendorf* als Pastoralreferent des Erzbistums Köln und zum Dienst in der Pfarrgemeinde St. Cosmas und Damianus im Dekanat Pulheim;
- 1.9. *Frau Verena Scharnberg* als Pastoralreferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst in den Pfarrgemeinden St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim, St. Elisabeth in Neuss-Reuschenberg und St. Hubertus in Neuss-Reuschenberg im Seelsorgebereich E des Dekanates Neuss-Süd;
- 1.9. *Frau Cordula Seifert* als Gemeindefereferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst in den Pfarrgemeinden St. Gereon in Monheim am Rhein und St. Dionysius in Monheim am Rhein-Baumberg im Seelsorgebereich Monheim und Baumberg des Dekanates Langenfeld/Monheim;
- 1.9. *Frau Katrin Sübling* als Gemeindefereferentin des Erzbistums Köln und zum Dienst in den Pfarrgemeinden St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf und St. Peter in Bedburg-Königshoven im Seelsorgebereich Bedburg-Land des Dekanates Bedburg;
- 1.9. *Herr Marcus Tannebaum* als Pastoralreferent des Erzbistums Köln und zum Dienst in der Pfarrgemeinde St. Martinus in St. Augustin-Niederpleis des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin;
- 1.9. *Herr Frank Zielinski* als Pastoralreferent des Erzbistums Köln und zum Dienst in den Pfarrgemeinden St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Paulus in Neuss-Weckhoven im Seelsorgebereich Hoisten/Weckhoven-Am Hagelkreuz des Dekanates Neuss-Süd.

Es wurde versetzt am:

- 1.10. *Herr Jürgen Weinz* als Gemeindefereferent in die Pfarrgemeinden St. Evergislus und Heilig Kreuz in Bonn-Plittersdorf und St. Andreas und Herz Jesu in Bonn-Rüngsdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg-Rheinviertel im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.

Es wurde entpflichtet am:

- 25.7. *Sr. Beatrix M. Bartsch*, im Einvernehmen mit der Ordensoberin, zum 30. September 2005 als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge im St. Josef-Krankenhaus in Neuss;
- 25.7. *Sr. M. Walburga Hoff*, im Einvernehmen mit der Ordensoberin, zum 30. September 2005 von der Tätigkeit in der Psychiatrie-Seelsorge an der Rheinischen Landes- und Hochschulklinik in Düsseldorf unter gleichzeitiger Beauftragung zum 1. Oktober 2005 als Ordensschwester in der Psychiatrieseelsorge an den Kliniken St. Alexius-Krankenhaus in Neuss und St. Josef-Krankenhaus in Neuss und im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss und im Stadtdekanat Düsseldorf;
- 24.8. *Sr. Lucia Bizotto*, im Einvernehmen mit der Ordensoberin, zum 30. September 2005 als Helferin in der Ausländerseelsorge in der Katholischen Italienischen Mission in Wuppertal;
- 24.8. *Sr. Lydia Gios*, im Einvernehmen mit der Ordensoberin, zum 30. September 2005 als Helferin in der Ausländerseelsorge in der Katholischen Italienischen Mission in Wuppertal;

Andere Quellen

01.10.2005 Seite 48 von 48

322 Amtsblatt des Erzbistums Köln
Stück 12 · 1. Oktober 2005

24.8. *Sr. Carmelina Rizzon*, im Einvernehmen mit der Ordensoberin, zum 30. September 2005 als Helferin in der Ausländerseelsorge in der Katholischen Italienischen Mission in Wuppertal.

Nr. 270 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof emer. **Dr. Klaus Dick** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 20. Januar 2005 Spendung der hl. Firmung an 50 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Pankratius, Korschenbroich-Glehn, Dekanat Neuss-Süd.

Am 22. Januar 2005 Spendung der hl. Firmung an 38 Firmlinge, einschließlich Firmlinge aus St. Hubertus, in der Pfarrkirche St. Elisabeth, Neuss-Reuschenberg, Dekanat Neuss-Süd.

Am 29. Januar 2005 Spendung der hl. Firmung an 46 Firmlinge, einschließlich Firmlinge aus Hl. Geist, Frechen-Bachem, in der Pfarrkirche St. Severin, Frechen, Dekanat Frechen.

Am 30. Januar 2005 Spendung der hl. Firmung an 12 Firmlinge aus dem Seelsorgebereich Köln-Neu Ehrenfeld in der Pfarrkirche St. Anna, Köln-Ehrenfeld, Dekanat Köln-Ehrenfeld.

Vom 10. Februar bis 2. März 2005 Bischöfliche Visitation im **Dekanat Neuss-Süd**:

12. Februar 2005 St. Andreas, Neuss-Norf, Firmung von 41 Firmlingen, einschließlich Firmlingen aus St. Peter, Neuss-Rosellen.

13. Februar 2005 St. Peter, Neuss-Rosellen, Firmung von 33 Firmlingen.

15. Februar 2005 Visitation der Pfarre St. Quirin, Neuss.

17. Februar 2005 Visitation der Pfarreien Hl. Dreikönige und St. Pius X., Neuss.

21. Februar 2005 Visitation des Seelsorgebereichs „Rund um die Erftmündung“.

22. Februar 2005 Visitation des Seelsorgebereichs „Norf/Rosellen“.

24. Februar 2005 Visitation des Seelsorgebereichs „Hoisten/Weckhoven-Am Hagelkreuz“.

28. Februar 2005 Visitation der Pfarreien St. Pankratius, Korschenbroich-Glehn, und St. Stephanus, Neuss-Grefrath,

1. März 2005 Visitation der Pfarreien St. Martinus, Neuss-Holzheim, St. Elisabeth und St. Hubertus, Neuss-Reuschenberg.

Die Schlußkonferenz unter Leitung des Visitators fand statt am 2. März 2005 im Collegium Marianum, Neuss.

Am 19. Februar 2005 Spendung der hl. Firmung an 87 Firmlinge aus dem Seelsorgebereich „Bergheim Ost“ in der Filialkirche St. Paulus, Pfarre St. Johannes Baptist, Dekanat Bergheim.

Am 26. Februar 2005 Spendung der hl. Firmung an 32 Firmlinge aus dem Seelsorgebereich „Bergheim Ost“ in der Pfarrkirche St. Pankratius, Bergheim-Glessen, Dekanat Bergheim.

Am 2. April 2005 Spendung der hl. Firmung an ein Mädchen in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln,

Am 28. Mai 2005 Spendung der hl. Firmung an eine Erwachsene in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 11. Juni 2005 Spendung der hl. Firmung an 77 Firmlinge des Seelsorgebereichs „Köln – rund um Immendorf“ in der Pfarrkirche Hl. Drei Könige, Köln-Rondorf, Dekanat Köln-Rodenkirchen.

Am 12. Juni 2005 Spendung der hl. Firmung an 34 Firmlinge der Italienischen Mission Köln in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Dompfarrei, Köln.

Am 17. Juni 2005 Spendung der hl. Firmung an 11 Firmlinge der Anne-Frank-Schule, Wipperfürth, in der Pfarrkirche St. Nikolaus, Wipperfürth.

Am 19. Juni 2005 Spendung der hl. Firmung an 38 Firmlinge des Pfarrverbandes Rheinbogen in der Pfarrkirche St. Georg, Köln-Weiß, Dekanat Köln-Rodenkirchen.

Am 7. August 2005 Spendung der hl. Firmung an eine Erwachsene in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 15. August 2005 Spendung der hl. Firmung an ein Mädchen in der Kirche des Erzbischöflichen Priesterseminars, Pfarrei St. Gereon, Köln, Dekanat Köln-Mitte.

Am 11. September 2005 Spendung der hl. Firmung an 37 Firmlinge des Seelsorgebereichs Gerresheim/Grafenberg/Hubbelrath in der Pfarrkirche St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim, Dekanat Düsseldorf Ost.

Am 18. September 2005 Spendung der hl. Firmung an eine Erwachsene in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Zur Post gegeben am 4. Oktober 2005

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Generalvikariat.
Verlag J. P. Bachem GmbH, Ursulaplatz 1, 50668 Köln – Druck: J. P. Bachem GmbH & Co. KG, Köln.
Bezugspreis jährlich 40,90 Euro, zzgl. ges. MwSt., Porto und Versandkosten.